IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen

WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG

STELLUNGNAHME

Ihr/e Ansprechpartner/in	E-Mail	Telefon
Thomas Harten	thomas.harten@hwk-muenster.de	0251 5203304
Bernd Neffgen	neffgen@ihk.krefeld.de	02151 635340
		Datum
		02.11.2016

Stellungnahme von IHK NRW sowie der WHKT in Nordrhein-Westfalen zum Kabinettsbeschluss des Landesentwicklungsplans für NRW in der Fassung der Vorlage 16/4116 anlässlich der Anhörung am 07.11.2016 im Wirtschaftsausschuss

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

mit Schreiben vom 20. September 2016 bitten Sie uns um unsere Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplans für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 5. Juli 2016. Die Industrie- und Handelskammern in NRW (nachfolgend IHK NRW) sowie die Handwerkskammern in NRW (nachfolgend WHKT) geben auch diesmal eine gemeinsame Stellungnahme ab. Wir bündeln damit die Belange der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen für dieses wichtige Planwerk, welches bedeutende Vorgaben für die wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung des Landes bzw. der Regionen in den nächsten 15 Jahren und darüber hinaus festlegt. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass der LEP auch maßgeblich die Festlegungen in den Regionalplänen der verschiedenen Regierungsbezirke Nordrhein-Westfalens determiniert. Gerade die Regionalpläne beinhalten wichtige, zum Teil existenzielle Festlegungen für den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten von Unternehmen in Nordrhein-Westfalen. Insofern ist es unerlässlich, das Augenmerk auch auf diese Interdependenzen zu legen und die Auswirkungen auf die Wirtschaft auch unter diesem Gesichtspunkt zu bewerten.

Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich noch einmal darauf hin, dass die Festlegungen im LEP maßgeblich bestimmen, in welchem Rahmen zukünftig noch Flächen für gewerblich-industrielle Nutzungen sowie für rohstoffwirtschaftliche Belange zur Verfügung stehen werden. Damit haben die anstehenden Regelungen unmittelbare Bedeutung für das Entstehen und Bestehen von Gewerbe- und Industriegebieten. Sie entscheiden mithin über die Wettbewerbsfähigkeit von Standorten sowie von bestehenden bzw. neu zu gründenden Unternehmen und haben damit entwickelnden Einfluss auf den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen.

IHK NRW sowie WHKT erkennen an, dass der LEP-Entwurf in der Kabinettsfassung vom 5. Juli 2016 verschiedene zentrale Forderungen aus der Stellungnahme zum ersten und auch zum zweiten Beteiligungsverfahren aufgreift. Zu nennen ist etwa, dass die im „Ziel 6.1-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung“ vorgesehene Pflicht, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto Null“ zu reduzieren, nun in einen Grundsatz der Raumordnung umgewandelt wurde („6.1-2 Grundsatz Leitbild Flächensparende Siedlungsentwicklung“).

In die richtige Richtung weist aus Sicht der Wirtschaft ebenfalls, dass der überarbeitete LEP-Entwurf in seinem rohstoffwirtschaftlichen Teil gegenüber dem ersten Entwurf eine zentrale Schwachstelle, die Postulierung von pauschalierten Rohstoffgewinnungsverboten ohne Einzelfallprüfung (Tabugebiete) aufgibt. Gleiches gilt für den Aufbau eines landeseinheitlichen Rohstoffmonitorings.

Es ist sehr erfreulich, dass im Kabinettsbeschluss nun umfänglich auf unsere Anregungen zum Thema Breitbandausbau eingegangen wird. Zudem ist sicherlich die Tatsache zu begrüßen, dass nun auch die Belange der Industriehäfen neben den Belangen der landesbedeutsamen Binnenhäfen Eingang in den LEP gefunden haben. Ob die Belange hinreichend gewürdigt wurden, werden wir an anderer Stelle thematisieren.

Neben diesen aus Sicht der Wirtschaft positiven Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen im Kabinettsbeschluss finden sich allerdings immer noch eine Vielzahl von Regelungen, die die Änderungsvorschläge der Wirtschaft nur teilweise oder gar nicht berücksichtigen, sie an anderer Stelle nur in abgeschwächter Form aufgreifen oder aber sogar Verschlechterungen beinhalten. In diesen Fällen bleibt auch der Kabinettsbeschluss deutlich hinter den Erwartungen der Wirtschaft zurück. IHK NRW und WHKT sehen daher weiterhin Optimierungspotenzial und gleichzeitig erheblichen Nachbesserungsbedarf, den wir nachfolgend entsprechend aufzeigen:

1.3 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen:

IHK NRW und WHKT hatten darauf gedrängt, dass im überarbeiteten Entwurf für den LEP auch die Wirtschaft ein eigenes Kapitel erhält. In ihm sollte dargelegt werden, wie die Unternehmen aus den Bereichen Dienstleistungen, Handel, Handwerk und Industrie in NRW aufgestellt sind, welche besonderen Standortqualitäten sie gegenwärtig und zukünftig benötigen und wie sehr insbesondere die produzierende Wirtschaft sowie die unternehmensbezogenen Dienstleister die anderen Belange des Landesentwicklungsplans determinieren. Darauf aufbauend sollte nach unserer Auffassung im LEP formuliert werden, wie die Rahmenbedingungen zu gestalten sind, damit auch in Zukunft die Unternehmen das Rückgrat der Landesentwicklung in NRW bilden können, und welche Voraussetzungen die Landesplanung dafür schafft. Leider wird der Entwurf des LEP auch in der Fassung des Kabinettsbeschlusses dieser Anforderung nicht gerecht. Zwar sind im Text dazu einige wenige Ergänzungen und Erklärungen vorgenommen worden, die wirtschaftlichen Belange werden jedoch weiterhin nicht hinreichend formuliert und

lediglich im Zusammenspiel mit den anderen Themenbereichen des LEP behandelt.

Wir bleiben daher bei unseren Ausführungen im Rahmen der zweiten Offenlage. IHK NRW und WHKT verstehen unter dem Aspekt einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen die in der LEP-Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand vom 10. Februar 2015 vorgeschlagenen Ziele und Grundsätze für ein Kapitel Wirtschaft mit folgenden Überschriften:

- Wirtschafts- und Industriestandorte erhalten und weiterentwickeln
- Entwicklung von Wirtschafts- und Industriestandorten im gesamten Siedlungsraum
- Vermeidung von Nutzungskonflikten
- Wirtschaftsstandorte infrastrukturell optimal anbinden

Diese Grundgedanken sollten sich in Kapitel 1.3 wiederfinden. In Absatz 3 des Kapitels 1-3 wird ausgeführt, dass das Verarbeitende Gewerbe in NRW bereits heute eine besonders hohe Flächenproduktivität im Vergleich zu anderen Bundesländern aufweist. Dies ist sicherlich richtig und sollte auch dringend weiter unterstützt werden. Wir weisen darauf hin, dass diese hohe Flächenproduktivität der Wirtschaft auf einer Gesamtfläche erfolgt, die lediglich 2,2 Prozent der Fläche NRWs entspricht. Dieser bereits heute sehr geringe Flächenanteil spricht eindeutig gegen die Notwendigkeit einer weiteren restriktiven Flächenpolitik. Wir unterstützen den Ansatz sehr, die Flächenproduktivität zu steigern. Allerdings bittet die Wirtschaft in NRW darum, den letzten Satz zu streichen und stattdessen nachfolgende Formulierung zu verwenden: „Um die Flächenproduktivität weiter zu steigern, ist es notwendig, dass die Unternehmen auf ein differenziertes Flächenangebot zurückgreifen können, das den speziellen Anforderungen entspricht, die sich aus der jeweiligen Tätigkeit und den jeweiligen produktionstechnischen sowie organisatorischen Anforderungen ergeben.“

Die Tatsache, dass die wirtschaftlichen Belange in Kapitel 1.3 nicht oder nur unzureichend behandelt werden, zeigt sich auch sehr deutlich in den Ausführungen zur Ermittlung der Wirtschaftsflächen. An dieser Stelle finden wichtige Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung keine Berücksichtigung. IHK NRW und WHKT schlagen daher vor, Änderungen zum Unterkapitel „Wachstum und Innovation fördern“ vorzunehmen. Absatz 2 des Unterkapitels sollte wie folgt formuliert werden: „Der Bedarf an Wirtschaftsflächen kann mit den Instrumenten der Raumordnung ermittelt werden“. Die Flächenentwicklung wird flexibel auf neue Anforderungen reagieren. Hierzu dienen nachhaltige Neuausweisungen, die sich an folgenden Kriterien orientieren:

- Standortsicherung für vorhandene Unternehmen
- Vermeidung von immissionsschutzrechtlichen Konflikten
- Lage an Hauptverkehrsachsen

Instrumente hierfür sind Neudarstellungen in Regionalplänen, die Reaktivierung von Brachflächen, Kooperationen zwischen Kommunen sowie die Anwendung Monitoring-gestützter Verfahren, die reale Flächenbedarfe als Angebote an die Wirtschaft eruieren und diese mit faktisch verfügbaren Flächen abgleichen." Die Wirtschaft in NRW unterstützt seit jeher den Ansatz der Reaktivierung von Brachflächen. Dies kann ein wirksames Instrument sein, um den Unternehmen Flächen in der Qualität und auch Quantität zur Verfügung zu stellen, wie sie von ihnen am Markt konkret nachgefragt werden. Wir hatten dazu ausgeführt, dass wir großen Wert auf eine realistische und vor allem nutzungsorientierte Brachflächenpolitik legen. In NRW gibt es eine Vielzahl von abgeschlossenen und gelungenen Projekten, was die Reaktivierung von ehemaligen Brachflächen, aber auch die Wiedernutzung von nicht mehr genutzten Gewerbe- bzw. Industrieimmobilien betrifft. Die Vielzahl der Maßnahmen zeigt, dass die Wiedernutzung von Brachflächen in NRW bereits heute aktiv und kompetent umgesetzt wird.

1.4 Natur, erneuerbare Ressourcen, Klima schützen - Klimaschutzziele umsetzen

Die Bundesregierung hat in der am 23. September 2015 verabschiedeten Novelle des KWK-Gesetzes das KWK-Ausbauziel angepasst. Das Ziel, den KWK-Anteil bis zum Jahr 2020 auf 25 Prozent zu erhöhen, bezieht sich nun auf die regelbare statt auf die gesamte Nettostromerzeugung. Vorbehaltlich der Beibehaltung dieser Neuregelung bei der Verabschiedung des Gesetzes im Rahmen des formellen Verfahrens sollte NRW seine – auch im vorliegenden Entwurf des LEPs verankerte – Zielsetzung zum Ausbau der KWK den veränderten bundesdeutschen Rahmenbedingungen anpassen. Hierbei sollte – anders als bislang im KWK-Gesetz – deutlich gemacht werden, was unter dem Begriff der regelbaren Leistung verstanden wird.

2. Räumliche Struktur des Landes

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Die Belange der Wirtschaft, die wir in unserer ersten Stellungnahme formuliert hatten und dann auch in der Stellungnahme zur 2. Offenlage aufgenommen haben, wurden auch in der Fassung des Kabinettsbeschlusses nicht vollumfänglich aufgegriffen. Da wir jedoch großen Wert darauf legen, dass sie in den Ausführungen des Landesent-wicklungsplans Berücksichtigung finden, weisen wir an dieser Stelle noch einmal auf die Ausführungen in unserer ersten Stellungnahme hin. Ebenfalls bleiben wir bei unseren Ausführungen zu den geänderten Teilen im zweiten Entwurf und tragen hiermit noch einmal vor, dass nach unserer Auffassung der Begriff der Nachhaltigkeit sowohl die Ökonomie, die Ökologie als auch die sozialen Aspekte beinhaltet. Deshalb sollte Ziel 2-3, Satz 1 wie folgt formuliert werden: „Als Grundlage für eine den ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernissen ...".

Zwar wurden im überarbeiteten Entwurf die Ausführungen zur Siedlungsentwicklung von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum weiter differenziert. Jedoch werden verschiedene Aspekte aus Sicht der Wirtschaft auch in der Fassung des

Kabinettsbeschlusses noch nicht hinreichend gewürdigt. So weisen wir in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, dass insbesondere im ländlichen Raum auch in den Ortsteilen unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle bauleitplanerisch festgesetzte Gewerbegebiete oder dominierende einzelbetriebliche Standorte bestehen, für die sich ein Erweiterungsbedarf ergibt.

Die Nachfrage ergibt sich nicht nur aus der Erweiterungsabsicht bestehender Betriebe, sondern auch aus Verlagerungs- und Neuansiedlungsvorhaben von ortsansässigen Betrieben. In diesen Gewerbegebieten sind in der Regel kleinere und mittlere Unternehmen ansässig, die häufig dem Handwerk zuzuordnen sind. Die Kunden und Lieferanten kommen meist aus der nahen Umgebung, die Mitarbeiter wohnen in der Regel vor Ort. Aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorgaben sind sie vielfach mit den verdichteten Wohnnutzungen in den Ortskernen nicht vereinbar. Sie benötigen dann einen Standort in einem Gewerbegebiet, der die Nähe zu Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern gewährleistet. Auch in Ortsteilen unter 2.000 Einwohner müssen daher im Einzelfall neue Betriebsstandorte geschaffen werden können, z. B. für Betriebsgründer aus dem Ortsteil und für Unternehmen, die Zulieferer, Dienstleister oder Abnehmer von Produkten der vorhandenen örtlichen Betriebe sind. Die Kammer-Organisationen bitten daher darum, das Ziel 2-3, Satz 3 wie folgt umzuformulieren: „Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen. Die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der Wirtschaft auszurichten."

Wir regen zudem an, die Erläuterungen entsprechend anzupassen und auch dort klarzustellen, dass im Rahmen der Eigenentwicklung die Neuansiedlung von Unternehmen nicht kategorisch ausgeschlossen wird.

In der Fassung des Kabinettsentwurfs wurde beim Ziel 2-3 in den Erläuterungen weiter differenziert. Speziell wurden Festsetzungen aufgenommen, die insbesondere auf der Ebene der Regionalentwicklung bzw. –planung schwerwiegende Folgen für Investitionen der Wirtschaft initiieren. Der Sachverhalt stellt sich wie folgt dar:

Ziel 2-3 Siedlungsentwicklung und Freiraum stellt fest: Die Siedlungsentwicklung vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. In den Erläuterungen zu 2-3 wird ausgeführt, dass ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert oder die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind. Die Ausnahme gilt nicht für Bauleitplanungen für gewerbliche Betriebe. Es handelt sich um eine eng anzuwendende Ausnahmeregelung.

Die Bezirksregierung Detmold ist im Rahmen der Beurteilung und Genehmigung eines konkreten Investitionsvorhabens der Meinung, dass durch die einschränkenden Aussagen des neuen Ziels 2-3 und deren Erläuterungen betriebliche Erweiterungen in regionalplanerischem Freiraum bzw. den Außenbereich (§ 35 BauGB) generell nicht mehr möglich sind und die bisher angewandte Praxis über § 34 und § 35 LPlG DVO aufgrund der neuen LEP-Formulierungen keine Anwendung mehr finden kann.

Wir haben zur Beurteilung dieses Problembereichs ein eigenes Rechtsgutachten in Auftrag gegeben (siehe Anlage). In ihm geht es um die Umsetzungsfähigkeit des beabsichtigten Ziels 2-3 sowie dessen Auswirkung auf die Regional- und Bauleitplanung. Weiterhin wird der Frage nachgegangen werden, ob die Ausnahmeformulierungen in Bezug auf §§ 34, 35 LPlG ausschließende Wirkung erzielen. Der Gutachter spielt verschiedene Szenarien der Umsetzung eines Investitionsverfahrens durch und kommt in diesem Zusammenhang zu nachfolgenden Ergebnissen, Feststellungen und **Empfehlungen**:

- Dem Ziel 2-3 fehlt es bereits an der erforderlichen Zielqualität. Das hat zur Folge, dass es nur als Grundsatz berücksichtigt werden muss und die Vorgaben nicht verbindlich umgesetzt werden müssen. Es ist sogar eine Abwägungsentscheidung zugunsten anderer Grundsätze möglich. Fraglich ist jedoch, wie diese Abwägung unter der Annahme eines Grundsatzes für die Gemeinden praktisch umsetzbar sein könnte. Denn bei der Aufstellung sowie Änderung eines Flächennutzungs- oder Bebauungsplans muss die Gemeinde gem. § 34 Abs. 1 LPlG NRW unter Vorlage der entsprechenden Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anfragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen. Hier besteht das Risiko, dass die Regionalplanungsbehörde aufgrund des – vermeintlichen – Ziels 2-3 Bedenken erhebt.

- Sofern sich die Gemeinde mit der Regionalplanungsbehörde nicht einigt, entscheidet die Regionalplanungsbehörde gem. § 34 Abs. 3 LPlG NRW im Einvernehmen mit dem Regionalrat bzw. gem. § 34 Abs. 4 LPlG NRW die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien. Stimmen diese Planträger darüber ein, dass eine Zielqualität gegeben ist, werden sie landesplanerische Bedenken haben, da ein Widerspruch zu den Zielen des LEP bzw. zum Regionalplan gegeben ist. Denn aufgrund des Wortlauts und der heranzuziehenden Erläuterungen des LEP lässt das Ziel 2-3 nur enge Ausnahmen zu. Fälle der betrieblichen Erweiterung im Freiraum können unter den engen Voraussetzungen zugelassen werden, dass die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind. Den Erläuterungen zufolge sind explizit nicht erfasst – bisher der Praxis entsprechende – betriebliche Erweiterungen im Freiraum ohne einen Freiraumbezug, der sich an § 35 BauGB orientiert. Diese Erweiterungen sind aufgrund des expliziten Ausschlusses auch nicht auf Grundlage einer Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe möglich. Somit wird auch die bisherige Praxis der landesplanerischen Anfragen gem. § 34 LPlG NRW nicht mehr zielführend sein.

- Für die Gemeinden haben die Bedenken gegen das Vorhaben zur Konsequenz, dass sie diese zur Ermöglichung der Siedlungsentwicklung im Freiraum außer Acht lassen und im Rahmen einer Abwägung eine Entscheidung zugunsten einer solchen Siedlungsentwicklung treffen müssen. Dieses Vorgehen birgt das Risiko, dass die Landesplanungsbehörde oder Landesregierung von Instrumenten zur Planverwirklichung und Plansicherung – insbesondere dem Anpassungsgebot gem. 35 Abs. 1 LPlG NRW sowie der Untersagung gem. § 36 Abs. 1 LPlG NRW – Gebrauch macht. Gegen diese Maßnahmen kann dann nur im Klagewege vorgegangen werden.

- Das Abweichungsverfahren gem. § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 16 LPlG NRW ist für die Gemeinde nicht erfolgversprechend, da den Umweltbelangen zur Erhaltung des Freiraums innerhalb des neuen LEP ein hoher Stellenwert eingeräumt wird. Eine Abweichung von der Schonung des Freiraums bedeutet zugleich eine Interessenkollision mit den Zielen der Umweltbelange. Im Falle einer solchen Kollision ist aufgrund der Gewichtung der Umweltbelange mit einer Entscheidung zugunsten der Freihaltung des Freiraums auszugehen.

- Das hat zur Folge, dass unter Berücksichtigung möglicher Bedenken sowohl für die Regionalplanungsbehörden als auch für die Gemeinden als Bauplanungsbehörde die Einflussnahme auf eine Nutzung des Freiraums für gewerbliche Zwecke sehr eingeschränkt ist. Die Gemeinde ist unter engen Voraussetzungen auf die Nutzung des Freiraums in kleinen Ortsteilen sowie auf die engen Ausnahmen zur Nutzung des Freiraums beschränkt. Darüber hinaus hat sie gemeinsam mit der Regionalplanungsbehörde im Rahmen der Entwicklung des Regionalplans Einfluss. Durch eine langfristige Planung kann sichergestellt werden, dass im Planungszeitraum ausreichend Flächen für den GIB zur Verfügung stehen. Hierfür sind jedoch eine Errechnung des Bedarfs anhand der vorgegebenen Maßstäbe sowie eine Argumentation bezüglich zukünftigen Bedarfs erforderlich. Darüber hinaus müssen die entsprechenden Flächen im Regionalplan als Siedlungsraum gekennzeichnet werden.

- Trotz dieser langfristigen Planung bei der Entwicklung des Regionalplans sind Betriebserweiterungen von Betrieben im Freiraum, die weder unter eine der Ausnahmen fallen noch an einen kleinen Ortsteil angebunden sind, unter Berücksichtigung möglicher Bedenken zukünftig nicht mehr möglich. In Betracht kommt allein ein Planänderungsverfahren, das darauf gerichtet ist, den Betrieb als Siedlungsraum festzusetzen, um so eine Erweiterung zu ermöglichen. Unabhängig vom Nachweis eines diesbezüglichen Bedarfs bzw. der Gleichwertigkeit eines Flächentausches stellt das Planänderungsverfahren ein aufwendiges und zeitintensives Verfahren dar, bei dem unter anderem eine Beteiligung der Öffentlichkeit und ggf. eine Umweltprüfung stattfinden muss.

- Im Hinblick auf die fehlende Bestimmbarkeit der Ausnahmen des Ziels und die daraus resultierende fehlende Zielqualität gibt es zwei Optionen. Zum einen könnte auf eine

Einwirkung der Landesplanungsbehörde im Rahmen der Anhörung verzichtet werden. Das hätte zur Konsequenz, dass der Plan – soweit nicht durch andere Einwendungen geltend gemacht werden, die zu einer Änderung führen könnten – mit der derzeitigen Formulierung verabschiedet werden würde. Da die Ausnahmen nicht hinreichend bestimmbar sind, genügt eine Berücksichtigung als Grundsatz mit gegebenenfalls einer dem Grundsatz widersprechenden (in einer Abwägung) getroffenen Entscheidung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Risiko besteht, dass die Landesplanungsbehörde das – vermeintliche – Ziel 2-3 durch ihre Instrumente zur Planverwirklichung und Plansicherung durchzusetzen versucht. Gegen diese Instrumente können die Gemeinden Klage erheben. Das bedeutet jedoch eine Rechtsunsicherheit und gegebenenfalls einen Stillstand, da die aufschiebende Wirkung der Klage durch eine Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgehoben werden könnte.

- Zum anderen könnte die Landesplanungsbehörde im Rahmen einer Anhörung auf die fehlende Zielqualität hingewiesen werden. Dies führte – sofern die Landesplanungsbehörde tätig wird – zu mehr Rechtssicherheit. Jedoch besteht das Risiko, dass die Landesplanungsbehörde die Ausnahme dahingehend konkretisieren wird, dass eine deutliche Unterordnung definiert wird und somit Betriebserweiterungen im Freiraum durchweg ausgeschlossen werden.

- Um derartige Betriebserweiterungen im Freiraum dann noch durchsetzen zu können, empfiehlt sich, diese langfristig zu planen und bereits bei der Entwicklung der Regionalpläne auf eine entsprechende Kennzeichnung als GIB im Siedlungsraum hinzuwirken. Hierfür ist eine Kooperation der Gemeinden mit der Regionalplanungsbehörde erforderlich, um den langfristigen Bedarf sicherstellen zu können. Denn mittels landesplanerischer Anfragen können in Bezug auf Betriebserweiterungen zukünftig keine Ausnahmen zum LEP mehr durchgesetzt werden. Auch ist es im Hinblick auf die Gewichtung der Umweltbelange nicht ratsam, auf eine mögliche Abweichung im Abweichungsverfahren zu vertrauen.

- **Um künftig unabhängig von langfristigen Planungen und der Rechtsunsicherheit bezüglich der Zielqualität eine Betriebserweiterung im Freiraum durchsetzen zu können, bedarf es einer Änderung der Ausnahmen dahingehend, dass die untergeordnete Nutzung konkretisiert und der derzeitige Ausschluss von nicht privilegierten Betriebserweiterungen aufgelockert wird. Hierbei sollte verdeutlicht werden, dass es sich bei den Betriebserweiterungen im Freiraum nur um Ausnahmen im Einzelfall handeln wird und die Schonung des Freiraums zum Schutze als Lebensraum weiterhin im Vordergrund steht.**

Wie die Ausführungen des Gutachters zeigen, haben die derzeitigen Festsetzungen und Ausführungen im LEP in der Fassung des Kabinettsbeschlusses im Bereich des „Ziels“ 2.3 für konkrete Investitionsvorhaben von Unternehmen mehr als relevante einschränkende Auswirkungen bei beabsichtigten Betriebserweiterungen im Freiraum. Wie auch die Bezirksregierung in Detmold bzw. der Regionalrat feststellt, ist die bisher geübte und erfolgreiche Genehmigungspraxis nicht weiter möglich.

Der aufgezeigte Problembereich muss noch innerhalb des derzeitigen Genehmigungsverfahrens für den neuen Landesentwicklungsplan einer rechtssicheren Lösung zugeführt werden. Wie die Genehmigungsprobleme bei derzeit konkreten Investitionsvorhaben zeigen, benötigt die Wirtschaft des Landes NRW einen rechtssicheren Landesentwicklungsplan zur raschen Umsetzung ihrer Investitionsvorhaben.

3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Wir halten es weiterhin für wesentlich festzuhalten, dass in den Vorgaben und ihren Begründungen zum Ausdruck kommt, dass Kulturlandschaften ihrer Genese und ihrem Wesen nach keine statischen Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzes sind, sondern auch wirtschaftlichen Veränderungen unterliegen. Deshalb regen wir nach wie vor an, den geänderten letzten Satz der Erläuterungen zu Kapitel 3-4 wie folgt zu ergänzen: „Zeugnisse dieser bisherigen Nutzungen sollen unter Einbeziehung kulturlandschaftlicher Zusammenhänge **und zukunftsorientierter Nutzungskonzepte** erhalten **und entwickelt** werden.“

4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Die Umsetzung von Inhalten des Klimaschutzplans NRW durch Raumordnungspläne bewerten wir grundsätzlich kritisch. Wir vertreten die Auffassung, dass diese gegen die im ROG vorgesehene Abwägung aller Belange bei der Aufstellung der Raumordnungspläne verstößt. Eine sachgemäße Abwägung ist nicht mehr möglich, wenn ein einzelner Belang, in diesem Fall der Klimaschutz, unverhältnismäßig gestärkt wird.

Die Streichung des Klimaschutzplans als Ziel 4-3 im Rahmen der 2. Offenlage und die Übernahme dieser Struktur in die Fassung des Kabinettsbeschlusses wird von uns ausdrücklich begrüßt. Allerdings, und darauf wird in den Erläuterungen zu Kapitel 4 auch hingewiesen, besteht der Regelungsgehalt des nun gestrichenen Ziels 4-3 nahezu im selben Wortlaut über § 12 Abs. 7 LPlG fort. Analog zur Streichung des Ziels sollte dieses auch aus dem LPlG gestrichen werden. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass die Landesregierung verbindliche Festlegungen von Inhalten des Klimaschutzplans für die laufende Legislaturperiode ausgeschlossen hat.

Bei den Ausführungen zu § 12 Abs. 6 LPlG ist zu ergänzen, dass eine grundsätzliche Verpflichtung der Raumordnungspläne zur Umsetzung der Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel hinsichtlich der in § 3 Klimaschutzgesetz verankerten Klimaschutzziele nur besteht, soweit diese räumliche Erfordernisse betreffen.

4.3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte

Weiterhin vertreten wir die Auffassung, dass die bei diesem Grundsatz eingefügte Passage, nach der nicht nur Klimaschutzkonzepte, sondern auch „den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge“ zu berücksichtigen sind, aus unserer Sicht unpräzise ist. In den Erläuterungen werden nur Fachbeiträge des LANUV NRW für die Regionalplanung zur Anpassung an den Klimawandel genannt. Daher können wir diese Änderung nicht akzeptieren und bitten um Streichung.

6. Siedlungsraum

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Fassung des Kabinettsbeschlusses übernimmt die geänderte Struktur aus dem Entwurf der 2. Offenlage. Diese neue Struktur wurde von Seiten der Wirtschaft bereits vom Grundsatz her nachdrücklich unterstützt. Zudem begrüßen wir, dass nun in der Fassung des Kabinettsbeschlusses das Kriterium der Marktfähigkeit in die Betrachtung mit aufgenommen wurde. Jedoch besteht nach unserer Auffassung an verschiedenen Stellen auch bei der Fassung des Kabinettsbeschlusses noch Optimierungsbedarf.

So stellt die Umstellung von "… bedarfsgerecht und flächensparend …" hin zu "… flächensparend und bedarfsgerecht …" in der Tendenz eine klare Verschlechterung dar und sollte rückgängig gemacht werden.

Das ehemalige Ziel 6.1-2 Rücknahme von Siedlungsflächenreserven geht in das neu formulierte Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ein. Zudem erfolgt in Satz 4 die Konkretisierung des Regelungsgehalts auf Ebene der Regional- und Flächennutzungspläne. Diese Konkretisierung wird von uns unterstützt. Allerdings erfolgt in diesem Zusammenhang als zusätzliche Einschränkung die Formulierung „…sofern sie noch nicht in verbindlichen Bauleitplänen umgesetzt sind.“ Diese Einschränkung lehnen wir ab. Wir schlagen vor, den Terminus "verbindliche" ersatzlos zu streichen und damit auch Flächen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) zu berücksichtigen. Dies würde den Kommunen Vertrauensschutz bieten, da die Flächennutzungspläne von der Bezirksregierung genehmigt sind.

In den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung wird insbesondere auf die Definition und die Ermittlung des

Siedlungsflächenbedarfs eingegangen. Dieser Flächenbedarf soll mittelfristig auf Grund der Ergebnisse eines noch zu konkretisierenden Siedlungsflächenmonitorings erfolgen. Die Kammer-Organisationen haben bereits in ihrer ersten Stellungnahme ein Monitoringsystem als Berechnungsgrundlage gefordert, insofern begrüßen wir diese Vorgehensweise.

Der Bedarf an neuen Wirtschaftsflächen soll auf der Grundlage einer Trendfortschreibung der Daten des Siedlungsflächenmonitorings ermittelt werden. Die so ermittelten Bedarfe können um einen Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von bis zu 20 Prozent erhöht werden. Damit ist das Land NRW einer Forderung der Wirtschaft zumindest zum Teil gefolgt. Darüber hinaus sollte es jedoch möglich sei, den Zuschlag in begründeten Ausnahmenfällen auf 30 Prozent zu erhöhen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Ergebnisse der Studie „Vom Brutto zum Netto“ von IHK NRW. Ein wesentliches Ergebnis dieser Studie ist die Tatsache, dass rund ein Drittel der auf Regionalplanebene ausgewiesenen GIB-Flächen auf der Ebene der konkreten Bauleitplanung für Unternehmensansiedlungen nicht mehr zur Verfügung stehen. Bei der differenzierten Betrachtung nach dem Alter der Bebauungspläne hat sich gezeigt, dass insbesondere in den neueren Bebauungsplänen ab dem Jahr 2000 bis zu 30 Prozent der GIBs insbesondere für Grünflächen in Anspruch genommen werden. Hier zeigt sich, dass der Flexibilisierungszuschlag in der Höhe von 30 Prozent nicht nur in Ausnahmefällen gut begründbar ist. Die Bedarfsermittlung aufgrund der Trendfortschreibung darf auch nicht dazu führen, dass Kommunen, die aufgrund faktischer oder planerischer Entwicklungshindernisse in der Vergangenheit Wirtschaftsflächen nicht in dem erforderlichen Umfang ausweisen konnten, benachteiligt und in ihrer zukünftigen Entwicklung behindert werden. Die Ursachen unterschiedlicher Flächenentwicklungen müssen analysiert und ggf. ausgeglichen werden. Bei einem entsprechenden Nachweis von lokalen Besonderheiten, sollte von den ermittelten Werten der Bedarfsberechnung nach oben abgewichen werden können. Regionale Gewerbeflächenkonzepte sollten dabei eine hervorgehobene Funktion haben.

Zudem berücksichtigt die im Entwurf des LEPs vorgesehene Trendfortschreibung keine besonderen Bedarfe für Kommunen, die einen Strukturwandel bewältigen müssen oder einen sonstigen besonderen Ansiedlungsdruck haben (z. B. Logistik oder auch Agrarwirtschaft). Diese besonderen Wirtschaftsflächen müssen auch außerhalb der regulären Bedarfsberechnung dargestellt werden können, ohne dass ein Abzug bei den kommunalen Bedarfen erfolgt.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die aufgrund des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes in § 246 BauGB eingeführten Zulässigkeiten für Flüchtlingsunterkünfte in Gewerbe- und Industriegebieten dazu führen können, dass sich das Angebot an Wirtschaftsflächen verknappt. Dabei sind nicht nur die Flächen zu betrachten, die unmittelbar für die Flüchtlingsunterkünfte in Anspruch genommen

werden. Zusätzlich sind auch die Flächen zu berücksichtigen, die in der Nachbarschaft der Flüchtlingsunterkunft liegen und die aufgrund der umweltrechtlichen Regelungen, die eine Rücksichtnahme auf die Sonderwohnnutzung „Flüchtlingsunterkunft“ erfordern, nicht mehr für die Ansiedlung emittierender Betriebe zur Verfügung stehen. Diese Entwicklung sollte im LEP berücksichtigt werden.

Das Ziel „Flächensparende Siedungsentwicklung“ (6.1-11) sowie die Erläuterungen (letzter Absatz) bleiben auch in der Fassung des Kabinettsbeschlusses gestrichen. Mit dieser Streichung sind IHK NRW und WHKT nicht einverstanden, denn der erste Entwurf hatte darin die Möglichkeit der Erweiterung von vorhandenen Betrieben im Freiraum, zwar unter erheblichen Einschränkungen, aber immerhin grundsätzlich vorgesehen. Damit war eine begrenzte Möglichkeit geschaffen worden, unter Abwägung anderer Belange Betriebsstandorte zu sichern. Die Standortsicherung ist nicht nur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten wichtig, sondern dient auch dem Ressourcenschutz. Eine Umsiedlung würde neue Flächen benötigen, die Frage nach der Nachfolgenutzung für die vorhandene Substanz aufwerfen, gegebenenfalls vorhandene Infrastruktur ungenutzt lassen und gleichzeitig dafür sorgen, dass neue Gewerbebauten unnötigerweise entstehen müssten. Wir sehen in den Auffangpositionen des neuen Entwurfs keine adäquate Berücksichtigung gerade der Erweiterungsmöglichkeiten einzelner kleinerer Betriebe und bitten darum, die Formulierung des ersten Entwurfs wieder in den Text aufzunehmen.

Zu den Erläuterungen zu 6.1-1 merken wir an, dass sich die Ausführungen zur Flächeninanspruchnahme lediglich auf den Bereich Wohnen beziehen (können). In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere erste Stellungnahme und die hierin geäußerte Bitte, nachfolgende Formulierung zu integrieren: Im dritten Absatz der Erläuterung im Zusammenhang mit dem erwarteten Rückgang der Bevölkerungszahl sollte nicht pauschal von einer Verminderung der Flächeninanspruchnahme, sondern von einer **Flächeninanspruchnahme für Wohnbauflächen** gesprochen werden.

Im gleichen Absatz bitten wir, die Formulierung „… der heute lebenden Menschen …“ wie folgt zu ergänzen: **„… der heute lebenden Menschen und den Belangen der Wirtschaft gerecht werden.“** Zudem verweisen wir an diese Stelle auf unsere Ausführungen zu diesem Thema in Kapitel 1.2.

Im Absatz 11 der Erläuterungen zu 6.1-1 werden die Kriterien für die quantitative Verteilung des Bedarfs auf die Gemeinden gelistet. Hierzu merken wir an, dass die Zahl der Beschäftigten nicht als Kriterium für den Wirtschaftsflächenbedarf herangezogen werden kann, da sich die Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung längst von der Einwohner- und Beschäftigtenentwicklung losgelöst hat. Die zunehmende Globalisierung, eine vermehrte internationale Arbeitsteilung und die Automatisierung der Arbeitsabläufe, verbunden mit zum Teil flächenintensiven Produktionsstraßen, führen zu einem Mehrbedarf an Gewerbe- und Industrieflächen. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, dass gerade in vielen hochverdichteten Ober- und Mittelzentren kaum noch gewerbliche Flächenpotenziale

verfügbar sind. Erhalten diese Kommunen aufgrund ihres zentralörtlichen Status einen Zuschlag bei den Bedarfen, führt dies dazu, dass die Schere zwischen rechnerisch ermitteltem Bedarf und verfügbaren Flächenpotenzialen in den Ober- und Mittelzentren weiter auseinandergeht, während Umlandgemeinden, die über gut geeignete Potenzialflächen verfügen, diese aufgrund eines fehlenden rechnerischen Bedarfs nicht ausweisen dürfen.

In Absatz 13 der Erläuterungen wird die Nachnutzung der Brachflächen erörtert. Wir halten in diesem Zusammenhang die Definition der Brachflächen für ungenau. Wir schlagen vor, den Satz wie folgt zu ändern: „Eine Teilmenge dieser planerisch verfügbaren Flächenreserven stellen die Brachflächen dar, die sich für eine **wirtschaftliche oder gewerbliche** Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind.“

In Absatz 14 der Erläuterungen zu 6.1-1 schlagen wir vor, den ersten Satz wie folgt zu ändern: „Hafenflächen gemäß Hafenkonzept und Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind gesondert zu betrachten **und der Bedarfsberechnung nicht zuzurechnen.**“ Entsprechendes sollte für die betriebsgebundenen Erweiterungsflächen gelten. Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt derzeit eine unterschiedliche Handhabung. Wir wenden uns mit Nachdruck gegen die Anrechnung von 50 Prozent der betriebsgebundenen Erweiterungsflächen. Die durch das Wirtschaftsministerium geförderte Studie „Gewerbliches Flächenmanagement Ruhr Marktbericht III“ (S. 21) belegt, dass die Zahl 50 Prozent hinterfragt werden sollte. Betriebsgebundene Erweiterungsflächen dürfen nur dann auf die Reserven angerechnet werden, wenn der Betrieb schriftlich erklärt, dass er diese Flächen nicht mehr benötigt und wenn aufgrund der Lage der Flächen eine allgemeine Vermarktung für gewerbliche Ansiedlungen möglich ist.

In Absatz 17 sollten nach unserer Auffassung auf Grund der geänderten Rahmenbedingungen durch die Zuwanderung die Instrumente Flächentausch und Flächenrücknahme nicht zwingend angewandt werden müssen. Ebenfalls in Absatz 17 erfolgt nach unserer Auffassung eine einseitige Verschärfung der Flächenthematik im Hinblick auf die Belange des Klimaschutzes. Bei der Beurteilung der Wirtschaftsflächen ist allein das Kriterium der Marktfähigkeit heranzuziehen. Der Absatz sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

In Absatz 18 wird die Erweiterung des Siedlungsraums zu Lasten des Freiraums thematisiert. Auch hier erfolgt eine einseitige Verschärfung der Situation zu Gunsten der Freiraumbelange. Bei einer eventuellen Erweiterung des Siedlungsraums müssen die naturschutzfachlichen Belange ohnehin berücksichtigt werden. Bereits hier erfolgt eine Bewertung der planungs- und umweltrechtlichen Einschränkungen. Daher sollte der Absatz 18 gestrichen werden.

Zu Absatz 20 regen wir an, den letzten Satz zu streichen und stattdessen nachfolgende Formulierung zu verwenden: **„Davon ausgenommen sind Wirtschaftsflächen, die entweder nicht auf die Reserven angerechnet werden (Hafenflächen/betriebsgebundene Erweiterungsflächen/Flächen, die aufgrund der Nachbarschaft zu Flüchtlingsunterkünften nicht für eine zweckentsprechende Ansiedlung genutzt werden können und nicht marktfähige Brachflächen) oder deren besonderer Bedarf in einem regionalen Konzept nachgewiesen wird.“**

Die textlichen Ergänzungen in Absatz 23 halten wir für problematisch. Wir lehnen diese Formulierung ab, da wir Schwierigkeiten sehen, unter den Aspekten der Qualität und der Quantität eine 1:1-Betrachtung durchzuführen. Wir regen an, bei den Ausgleichsflächen eine größere Flexibilität zuzulassen. Darüber hinaus wird der Ausgleich im Rahmen bestehender Verfahren bereits geregelt und liegt im eigentlichen Sinne nicht in der Regelungskompetenz des LEPs.

In Absatz 25 werden zum Thema der Rücknahme von Siedlungsflächenreserven neue Ausführungen integriert. Wir bitten, die neuen textlichen Ausführungen wie folgt zu ändern: „Soweit die Siedlungsflächenreserven die Siedlungsflächenbedarfe überschreiten, **soll** unter den im Ziel genannten Voraussetzungen bei Regionalplanfortschreibungen eine Rücknahme von über den Bedarf hinausgehenden Siedlungsflächen **erfolgen**, die im **Einvernehmen** mit den Kommunen umzusetzen ist. Werden bei einer Regionalplanänderung Siedlungsbereiche neu festgelegt, sollen nicht mehr benötigte Siedlungsflächenreserven im **Einvernehmen** mit den betroffenen Kommunen zurückgenommen werden, soweit die Summe aus neu festgelegten Flächen und Reserven den voraussichtlichen Bedarf bis zum Ende des Planungszeitraums überschreitet.“

In Absatz 26 bitten wir zu berücksichtigen, dass in Bereichen, in denen bereits Entwicklungen eingeleitet wurden, die Darstellung von GIBs möglich sein sollte. Zudem sollte zum Schutz der Bevölkerung und im Sinne der Verkehrsreduzierung die Darstellung von GIBs an Hauptverkehrsachsen ebenfalls möglich sein. In diesem Zusammenhang bitten wir außerdem, den Terminus „geeignet“ durch die Bezeichnung „marktfähig“ zu ersetzen.

6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“

Wir begrüßen die Änderung des Ziels 6.1-11 in den Grundsatz 6.1-2. Damit wird das Ziel zu einem abwägungsrelevanten Grundsatz. Allerdings lehnen wir eine quantitative Formulierung ab, da wir hier rechtliche Probleme sehen. Wir verweisen an dieser Stelle auf das Rechtsgutachten von Lenz & Johlen für IHK NRW, die dazu ausführen, dass nicht nachvollzogen werden kann, woraus sich der von der Landesplanungsbehörde festgelegte Schwellenwert von maximal 5 ha des maximal zulässigen Siedlungs- und Verkehrsflächenwachstums pro Tag ableitet. Nur eine nachvollziehbare Erwägung der Landesplanungsbehörde kann jedoch Grundlage einer sachgerechten Abwägung sein.

Sollte es dessen ungeachtet im LEP bei einer quantitativen Formulierung bleiben, bitten wir, in den Erläuterungen zu 6.1-2 den Grundsatz der Begrenzung der Flächeninanspruchnahme auf fünf Hektar pro Tag so zu formulieren, dass er sich auf die Anteile an der Siedlungs- und Verkehrsfläche bezieht, die baulich genutzt werden. Das sind die Gebäude- und Freiflächen, die Verkehrsflächen und die der Siedlungs- und Verkehrsfläche zugehörigen Betriebsflächen. Innerstädtische Erholungsflächen und Friedhöfe sollten aufgrund ihres besonderen ökologischen Wertes bei der Flächenbilanzierung außen vor bleiben.

Weiterhin regen wir an, auch in Kapitel 6.1-2 die Formulierung „flächensparend und bedarfsgerecht“ in „bedarfsgerecht und flächensparend“ umzustellen.

Darüber hinaus bitten wir, auch in den Erläuterungen zu 6.1-2 unsere Ausführungen zur Demographie-Entwicklung aus Kapitel 1.2 zu berücksichtigen.

Absatz 4 der Erläuterungen, in dem die wirtschaftlich effiziente Flächennutzung beschrieben wird, sollte wie folgt umformuliert werden: „Eine wirtschaftlich effiziente Flächennutzung soll unter Berücksichtigung **der Nachhaltigkeitskriterien erfolgen. Sie muss den ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Anforderungen Rechnung tragen.“**

Absatz 5 der Erläuterungen zu 6.1-2 beinhaltet neue Formulierungen zum Indikator „Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV)“. Wir bitten, den Text wie folgt zu ergänzen: „… Auswertung der entsprechenden Statistik. Dabei werden die Anteile an der Siedlungs- und Verkehrsfläche ausgewertet, die baulich genutzt werden. Das sind die Gebäude- und Freiflächen, die Verkehrsflächen und die der Siedlungs- und Verkehrsfläche zugehörigen Betriebsflächen.“

6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung

Wir begrüßen die Änderung des Ziels in einen Grundsatz. Jedoch sollte in diesem Zusammenhang gewährleistet sein, dass die Flächengrößen für Friedhöfe und Erholungsflächen aus den LEP-relevanten Kennzahlen herausgerechnet werden.

6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Der Grundsatz einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung wird begrüßt. Bei der Entwicklung der Siedlungsstrukturen soll durch siedlungsnahe Energieversorgungsstrukturen die Energieeffizienz und der Klimaschutz gestärkt werden.

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Aus Sicht der Wirtschaft stellt die geänderte Formulierung eine Verschlechterung dar. Die neu eingefügte Formulierung sollte wieder gestrichen werden.

6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten

Bei den Erläuterungen zum Grundsatz 6.1-9 sind wir mit den Formulierungen einverstanden, wenn sichergestellt wird, dass sich dieser Grundsatz nur auf Wohnbauflächen bezieht.

6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Änderung des Ziels in einen Grundsatz begrüßen wir. Allerdings finden sich unsere grundlegenden Anmerkungen aus der ersten Stellungnahme nicht in dem neuen Grundsatz wieder. Das System der ZASB ist auf die Wohninfrastruktur ausgerichtet. Daher sollte Grundsatz 6.2-1, Satz 1 folgendermaßen konkretisiert werden: „Die Siedlungsentwicklung **für Wohnbauflächen** in den Gemeinden ...“. Zudem sollte an Satz 1 angefügt werden: „Dies gilt nicht für Allgemeine Siedlungsbereiche, aus denen Gewerbegebiete entwickelt werden.

6.3-1 Ziel Flächenangebot

Wir regen an, den Begriff „geeignet“ durch den Begriff **„marktfähig“** zu ersetzen. Diese Anregung erfolgt für das gesamte Kapitel 6.3-1.

Wir begrüßen, dass in Absatz 1 der Erläuterungen der Passus „… oder Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO“ eingefügt wurde. Wir regen zudem an, den Erläuterungen zu 6.3-1 sowie den weiteren Belangen den entsprechenden Grundsatz des ROG, in diesem Fall § 2 Abs. 2 Nr. 4, im Wortlaut voranzustellen.

6.3-2 Grundsatz Umgebungsschutz

Wir begrüßen ausdrücklich, dass in den Erläuterungen zum Grundsatz 6.3-2 die besondere Erwähnung des Abstandsgebots nach der Seveso-Richtlinie erfolgt. Insbesondere wird von uns positiv bewertet, dass der grundsätzlich bereits für Gewerbe- und Industriebetriebe in vorhandenem Siedlungsraum bestehende Abwehrschutz vor dem Heranrücken von Nutzungen nunmehr in der Fassung des Koalitionsbeschlusses durch die Ergänzung in den Erläuterungen ausdrücklich auch für Industriehäfen und die dort angesiedelten emittierenden Gewerbe- und Industriebetriebe gilt, auch wenn es sich in diesem speziellen Fall „lediglich“ um einen Grundsatz handelt. Die Festlegung im Rahmen eines Ziels, insbesondere bei den Ausführungen im Bereich Häfen und Binnenwasserstraßen, würde der Bedeutung für Wirtschaft und insbesondere Industrie wesentlich besser entsprechen.

6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

In den Sätzen 1 und 3 der Zielformulierung ist nach wie vor der unmittelbare Anschluss von neuen GIBs an vorhandene Siedlungsbereiche enthalten. In Konkretisierung zu unserer ersten Stellungnahme bitten wir, das Wort "unmittelbar" zu streichen. Zudem sollte das Ziel in dem Sinne neu formuliert werden, dass neue Bereiche nicht nur an vorhandene Bereiche anschließen können, da ein Anschluss an den vorhandenen Siedlungsraum (insbesondere an Allgemeine Siedlungsbereiche) Immissionskonflikten Vorschub leistet und sich in der Folge für die anzusiedelnden Betriebe verstärkt Rücksichtnahmepflichten ergeben.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf eine Wirkung von Ziel 6.3-3 im Zusammenwirken mit dem Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum hin. Der LEP-Entwurf sieht vor, dass neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an vorhandene allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen sind (Ziel 6.3-3). Gleichzeitig wird im Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum festgelegt, dass die Siedlungsentwicklung insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten sowie Entwicklungen gem. § 34 BauGB (Innenbereich) umfasst. Diese so definierte Siedlungsentwicklung muss zielkonform in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen erfolgen.

Dieses führt zwangsläufig dazu, dass die Ausweisung von Sondergebieten für Tierhaltungsanlagen

1. in den festgelegten Siedlungsbereichen, also in Gewerbe- oder Industriegebieten, erfolgt und
2. sie in unmittelbarer Nachbarschaft an die Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen geplant werden müssen.

Wie den Begründungen zum LEP-Entwurf unter Ziel 2-3 zu entnehmen ist, sind speziell Bauleitplanungen für gewerbliche Betriebe, die infolge Errichtung oder wegen einer Erweiterung oder Änderung nicht mehr der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 6 BauGB unterliegen nämlich nicht von der für andere Vorhaben (z. B. Vorhaben des Bundes oder des Landes) vorgesehenen Ausnahmeregelung umfasst. Im Hinblick auf Seuchen, Geruch und sonstige Emissionen ist weder die Errichtung noch das Betreiben solch einer Tierhaltungsanlage in Siedlungsbereichen oder in der Nähe von bereits bestehenden Wohn- oder Gewerbegebieten möglich. Faktisch handelt es sich also um eine Regelung im LEP, die zum Ausschluss von nicht mehr privilegierten Tierhaltungsanlagen führt. Wenn dann tatsächlich ein Tierstall in einem Gewerbegeiet errichtet wird, wird dieser schon allein aus Emissionsgründen jede weitere Ansiedlung

von Gewerbe oder Handwerk, in dem sich üblicherweise Menschen aufhalten, verhindern.

Neben der Frage, ob die Ansiedlung von Unternehmen in dem gewünschten Umfang noch realisierbar ist, ergibt sich zudem ein weiterer Ansiedlungsdruck auf die schon bisher schon angespannte Gewerbeflächen- und insbesondere Industriegebietsflächen. Die Wirtschaftskammern halten diese Regelung für nicht akzeptabel. Wir unterstützen den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. sowie den Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V. in Ihrer Auffassung, dass ebenso wie es Ausnahmen für Vorhaben des Bundes oder des Landes gibt, auch Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen unter Ziffer 2-3 formuliert werden müssen.

Der erste Entwurf hatte in Ziel 6.3-3 „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung“ die Möglichkeit eröffnet, gewerbliche und industrielle Nutzungen in den Freiraum hinein festzulegen, wenn betriebliche Erweiterungen im unmittelbaren Anschluss an vorhandene ASBs oder GIBs notwendig werden und (durchaus strikte) sonstige Rahmenbedingungen gegeben sind. Damit wäre auch hier (vgl. Erläuterungen zu Ziel 6.1-11) eine begrenzte Möglichkeit geschaffen worden, unter Abwägung anderer Belange Betrieben zur Standortsicherung zu verhelfen. Dieses ist nicht nur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten wichtig, sondern dient auch dem Ressourcenschutz. Eine Umsiedlung würde neue Flächen benötigen, vorhandene Infrastruktur ungenutzt lassen und dafür sorgen, dass neue Gewerbebauten unnötigerweise entstehen müssten.

Wir sehen in den Auffangpositionen des überarbeiteten Entwurfs keine adäquate Berücksichtigung gerade der Erweiterungsmöglichkeiten einzelner kleinerer Betriebe und bitten darum, die Formulierungen des ersten Entwurfs wieder in die Zielformulierung aufzunehmen. Nach unserer Überzeugung ist es nicht ausreichend, bei im Freiraum liegenden Brachflächen nur die bereits versiegelten Flächen gewerblich nachnutzen zu können. Es müssen zudem Flächen für die Erschließung versiegelt werden können. Die marktfähige Verwertbarkeit würde ansonsten zu sehr erschwert. Zudem sollte Satz 2 um folgende Ausnahmeregelung ergänzt werden, damit Konversionsflächen marktfähig genutzt werden können: **„Bei einem in der Region abgestimmten Konzept zur Nachfolgenutzung der Konversionsflächen kann die bauliche Entwicklung auch über die bislang baulich genutzten Flächen hinaus geplant werden.“**

Wir begrüßen, dass in den Erläuterungen zu 6.3-3 die Ausnahme dargestellt wird, unter bestimmten Voraussetzungen im Freiraum liegende Brachflächen einer gewerblich-industriellen Nachnutzung zuzuführen. Diese Ausnahme kann aber nur dann umgesetzt werden, wenn die von den Kammer-Organisationen gewünschten Änderungen in 6.1-2 und 6.1- 8 umgesetzt werden.

6.4-1 Ziel Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Wir bitten, die konkreten Flächengrößen in den Erläuterungen zu 6.4-1 in den Text der Zielformulierung mit aufzunehmen. Zu den Erläuterungen 6.4-1 bitten wir, die Formulierung „geeigneten“ durch „marktfähigen“ zu ersetzen.

6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Bereits in der Stellungnahme zum ersten LEP-Entwurf haben IHK NRW und WHKT die Festsetzung der Mindestgröße von 80 ha kritisiert. Ergänzend zu unseren damaligen Ausführungen weisen wir darauf hin, dass die Festsetzung von Mindestgrößen, die einzelne Vorhaben benötigen, um unter die Regel dieses Ziels zu fallen, unserer Auffassung nach planerisch nicht umsetzbar und daher rechtlich angreifbar ist. Die Festsetzung einer Mindestgröße in Kombination mit der Anzahl der Betriebe auf Ebene eines Bebauungsplans käme einer Kontingentierung gleich (vgl. BVerwG-Urteil 4 CN 4.07 vom 3.4.2008). Die Mindestgröße eines Betriebes wäre zudem städtebaulich zu begründen und nicht raumordnungsrechtlich. Da sich die raumordnerische Vorgabe nicht in der verbindlichen Bauleitplanung umsetzen lässt, kann sie auch nicht in einem Regionalplan oder im Landesentwicklungsplan gefordert werden. Darüber hinaus sehen wir auch ganz praktische betriebliche Probleme, die sich aus solch einer Festsetzung ergeben. Betriebe entwickeln sich dynamisch. Ein Betrieb, der heute mit 80 Hektar Fläche im Endausbau plant, kann in fünf Jahren mehr Fläche benötigen, aber auch weniger. Von daher wäre eine solche Zielformulierung nicht vollziehbar.

In den Erläuterungen zu 6.4-2 sollte analog darauf hingewiesen werden, dass bei der Planung dieser Standorte in der Regional- und Bauleitplanung darauf zu achten ist, dass Grundstücksflächen von 80 Hektar und mehr für Ansiedlungsvorhaben zur Verfügung stehen.

Satz 4 der Zielformulierung wird in dem überarbeiteten Entwurf gestrichen. Die Streichung der Einzelfallentscheidung der Landesregierung wird begrüßt. Stattdessen werden zusätzliche Kriterien eingefügt, die seitens IHK NRW und WHKT kritisch gesehen werden. Auch hier gilt der Einwand zu Satz 1 dieses Ziels, hier im Hinblick auf die Mindestflächengröße von 10 ha.

Grundsätzlich sehen wir die in den Erläuterungen enthaltene Definition von Vorhabenverbünden kritisch. Ein funktionaler Verbund, wie anhand der chemischen Industrie dargelegt, beschreibt letztlich ein standortbezogenes Cluster. Als Folge der Globalisierung verlieren standortgebundene Branchencluster aber an Bedeutung. Außerdem spielen reine Produktionscluster insbesondere in der Hochtechnologie eine immer geringere Rolle. Vor allem durch neue Kommunikations- und Interaktionsstrukturen sowie durch höhere Mobilität der Marktakteure nimmt die Bedeutung von homogenen Clustern ab. Neben den intraregionalen Kommunikationsbeziehungen werden interregionale Organisations- und

Interaktionsformen von Wertschöpfungsketten immer wichtiger. Im europäischen Vergleich sind altindustrielle Regionen eher stärker geclustert als dynamische Wachstumsregionen. Länder mit hoher Innovationsrate haben eher einen mittleren (z. B. Deutschland) bis niedrigen (z. B. Schweiz) Anteil geclusterter Unternehmen an der Gesamtheit der Unternehmen. Wir gehen zudem davon aus, dass eine Zunahme überregionaler Interaktionen eine Stagnation der regionalen Innovationsdynamik erfolgreich verhindert. Insofern verweisen wir auf unsere Ausführungen zu funktionalen Verbünden in unserer Stellungnahme zum ersten LEP-Entwurf.

7. Freiraum

Der LEP hat eine erhebliche Relevanz für die nordrhein-westfälische Wirtschaft, insbesondere für die Industrie sowie speziell auch für die rohstoffgewinnenden Unternehmen. Der LEP legt fest, in welchem Rahmen zukünftig noch Flächen für gewerbliche, industrielle Nutzungen generell und auch für rohstoffwirtschaftliche Belange in Anspruch genommen werden können. Damit haben die anstehenden Regelungen unmittelbare Bedeutung für das Entstehen und Bestehen von Gewerbe- und Industriegebieten; sie entscheiden mithin über die Wettbewerbsfähigkeit von Standorten, aber auch von Unternehmen, bestehenden und noch zu gründenden. Vor diesem Hintergrund wäre eine Grundsatzformulierung zu regionalen Grünzügen an Stelle einer Zielformulierung ein wichtiges Signal für die nordrhein- westfälische Wirtschaft.

Aber auch in den Kapiteln Kulturlandschaften, Wasser, Natur- und Landschaft sowie Rohstoffversorgung besteht noch erheblicher Modifizierungsbedarf.

Dabei ist die Rohstoffindustrie sowohl von den neuen fachgesetzlichen Regelungen als auch vom LEP-Entwurf besonders betroffen, da sie standortgebunden ist. Außerdem wird die Genehmigungsfähigkeit der Gewinnung von Rohstoffen in starkem Maße von Belangen des Naturschutzes und des Gewässerschutzes beeinflusst. Deshalb verlangt eine kluge Industrie- aber auch Raumplanungspolitik, dass die Wettbewerbsfähigkeit bei den politischen Entscheidungen über die Gesetzentwürfe sowie den LEP-Entwurf ein wichtiges Kriterium ist. Dabei kommt es nicht nur auf die internationale, europäische und nationale Wettbewerbsfähigkeit an, sondern auch auf die regionale innerhalb des Landes an. Deswegen muss der Ausgestaltung des Landesentwicklungsplans gerade für die Rohstoffindustrie eine sehr hohe Bedeutung beigemessen werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Gewährleistung einer ausreichenden Versorgungssicherheit mit heimischen Rohstoffen nicht nur für die Gewinnungsindustrie selbst von vitalem Interesse ist, sondern auch für die Wertschöpfung in nachgelagerten Wirtschaftszweigen (z. B. Hoch- und Tiefbau, Eisen- und Stahlindustrie, Chemische Industrie, Landwirtschaft sowie Klima- und Umweltschutz).

Wir begrüßen es sehr, dass der überarbeite LEP-Entwurf in seinem rohstoffwirtschaftlichen Teil gegenüber dem ersten Entwurf eine zentrale Schwachstelle – die Postulierung von pauschalierten Rohstoffgewinnungsverboten ohne Einzelfall-prüfung (Tabugebiete) – jedenfalls in formeller Hinsicht aufgibt. Auch der Aufbau eines landeseinheitlichen Rohstoffmonitorings als Überwachungsinstrument von Versorgungszeiträumen wird von uns sehr begrüßt. Dennoch ist zu konstatieren, dass der Entwurf auch in seiner überarbeiteten Fassung die Chancen für eine perspektivisch und verlässlich angelegte Rohstoffgewinnungssteuerung und damit für eine Stärkung der Wertschöpfungskette in Nordrhein-Westfalen nicht nutzt. Das gilt in gleichem Maße für die oben bereits erwähnten Entwürfe des neuen Landesnaturschutzgesetzes sowie des Landeswassergesetzes. Sowohl der aktuelle LEP-Entwurf wie auch die genannten Fachgesetze enthalten Regelungen, die – jede für sich genommen, aber insbesondere auch in ihrer Kumulation – gegenüber dem Vorentwurf des LEP eine Wiedereinführung von Tabugebieten, die nach dem Willen der Landesregierung gerade keine Zielsetzung der landesweiten Raumordnung mehr sein sollen, beinhalten. Dies wird exemplarisch an den gegenüber dem Vorentwurf deutlich verschärften Schutzvorschriften von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) deutlich. Hierfür bedient der Entwurf sich eines Instrumentenmixes zur Ersetzung naturschutzfachlicher Prüfungen des Einzelfalles durch landesplanerische Feststellungen bis hin zu einer Entmündigung der Regionalplanung. Im Ergebnis gibt der aktuelle LEP-Entwurf insoweit seinen Anspruch auf eine verlässliche und in sich kohärente Steuerung der Raumnutzung auf.

Außerdem vergibt auch der überarbeitete Entwurf in seinem rohstoffwirtschaftlichen Teil die Chancen auf die Schaffung einer modernen Infrastruktur, die durch die Realisierung von Synergien der Rohstoffgewinnung mit damit einhergehenden Landschaftsmodellierungen in signifikantem Umfang unterstützt werden könnte. Dies gilt insbesondere bei der Frage der Verbesserung des Hochwasserschutzes zugunsten von Mensch und Natur im Zusammenspiel mit der Sand- und Kiesgewinnung. Solche Rohstoffgewinnungsvorhaben können einen essentiellen Beitrag zur Sicherung und Entwicklung von Mensch und Natur und unseres gesamten Bundeslandes auch vor dem Hintergrund gravierender Änderung unseres Klimas darstellen, verlangen aber eine entsprechend abgesicherte Berücksichtigung in der raumordnungspolitischen Leitstruktur in NRW. Leider lässt der aktuelle LEP-Entwurf eine aktive und zielführende raumordnerische Verankerung dieses Gedankens nicht nur vermissen, im Gegenteil, etwa durch die nach wie vor deutlich zu kurz bemessenen Versorgungszeiträume im Hinblick auf die Lockergesteinsindustrie werden solche Zielsetzungen de facto erschwert oder sogar ausgeschlossen.

7.1-5 Ziel Grünzüge

Zwar ist zu begrüßen, dass ausnahmsweise eine siedlungsräumliche Inanspruchnahme von regionalen Grünzügen möglich ist. Allerdings stellen wir nach wie vor den Zielcharakter der Grünzüge in Frage. Wie in unserer ersten Stellungnahme gefordert, regen wir an, das Ziel 7.1-5 „Grünzüge“ analog zu Grundsatz 7.2-5 „Landschaftsschutz und Landschaftspflege“ als Grundsatz zu formulieren. Im Raumordnungsgesetz steht unter § 2 Abs. 1 lediglich, dass die Grundsätze der Raumordnung im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren sind, soweit dies erforderlich ist. Daraus ergibt sich nicht das Erfordernis einer Zielformulierung. Für die nordrhein-westfälische Wirtschaft wäre es ein wichtiges Signal, würde es eine Grundsatzformulierung anstelle einer Zielformulierung zu den regionalen Grünzügen geben. Andernfalls würden gewerbliche Standortentwicklungen, allen voran in dicht besiedelten Gebieten, deutlich erschwert. Gerade in dicht besiedelten Gebieten, aber auch in stark industrialisierten ländlichen Räumen, sind die Siedlungszwischenräume meist die einzigen Flächen, in denen gewerblich-industrielle Ansiedlungen unter Beachtung der Vorgaben des Immissionsschutzes überhaupt noch möglich sind.

7.1-7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen

Positiv zu erwähnen ist, dass sich der Grundsatz 7.1-7 „Nutzung von militärischen Konversionsflächen“ nur noch auf überwiegend landschaftlich geprägte militärische Konversionsflächen bezieht. Es ist jedoch anzumerken, dass ein Großteil der noch nicht umgenutzten Standorte dieses Merkmal aufweist. Wir begrüßen die in den Erläuterungen gegebene Möglichkeit der Einzelfallentscheidung. Allerdings verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Ausführungen zum Grundsatz 6.1-8 „Wiedernutzung von Brachflächen“ und zum Ziel 6.3-3 „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“. Diese sind bei einer Einzelfallentscheidung zu beachten. Bei derzeitiger Formulierung stellen der Grundsatz 6.1-8 und das Ziel 6.3-3 sehr starke Einschränkungen dar, wodurch andere als naturschutzorientierte Nachnutzungen nahezu ausgeschlossen sind. Wir verweisen weiter kritisch auf die Festlegung unter Ziel 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“, nach der sich Gebiete für den Schutz der Natur auch auf die naturschutzwürdigen Teile von militärisch genutzten Gebieten erstrecken. Dadurch bekommen die naturschutzfachlichen Belange bei der Nutzung von militärischen Konversionsflächen gegenüber anderen Belangen eine deutlich stärkere Beachtung und eine gleichwertige Abwägung aller Belange ist nicht mehr möglich.

Eine Anwendung des aktuellen Vorschlages 7.1-7 setzt daher zwingend voraus, dass unsere Anregungen zu Grundsatz 6.1-8 und zu Ziel 6.3-3 übernommen werden.

Wir weisen darauf hin, dass derzeit landesweit schon aufgegebene und für Konversionsmaßnahmen vorgesehene Kasernenstandorte, die vorwiegend aus Quartiersgebäuden bestehen, als Zentrale Unterbringungseinrichtungen (ZUE) oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge genutzt werden. Es ist davon auszugehen, dass

diese Zwischennutzung länger andauert. Aktuell jedenfalls ist es völlig unklar, ob diese Standorte in einem auch planerisch angemessenen Zeitraum für die Konversion bereitstehen. Dies muss bei der Flächenbedarfsberechnung berücksichtigt werden.

7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur

Wir begrüßen es, dass unsere Anregungen zum Vertragsnaturschutz in die Erläuterungen zu 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“ aufgenommen wurden. Demgegenüber lehnen wir jedoch die in das Ziel neu aufgenommene Regelung, wonach die im LEP festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur in den Regionalplänen als Bereiche zum Schutz der Natur zu konkretisieren sind (Ziel 7.2-2, Abs. 1), ab. Hierdurch greift die landesplanerische Festlegung selbst den naturschutzfachlichen Prüfungen und Entscheidungen nach dem LG NW vor. Damit soll der Landesplanung eine Aufgabe zugeschrieben werden, die ihr als Teil der Exekutive nicht zusteht. Zuständig wäre vielmehr die Legislative, also der Landtag, denn das LG NW sieht Verbote wie die hier gegenständlichen nur in festgesetzten Naturschutzgebieten vor (§§ 32, 20 LG NW) – und nicht in solchen, deren Schutzstatus erst noch zu konkretisieren ist, deren Schutzstatus mithin noch nicht festgelegt wurde. Hinzu tritt, dass die Regionalplanung als nicht-legislative Körperschaft hierfür gar nicht befugt wäre. Wenn somit also naturschutzrechtliche Bestimmungen ohne Befassung und Entscheidung des zuständigen Parlaments geändert würden, läge darin auch ein Verstoß gegen den rechtsstaatlichen Gewaltenteilungsgrundsatz gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG.

Auch die Aufnahme von „weiteren naturschutzfachlich wertvollen Gebieten“ (Erläuterungen 7.2-2 Abs. 1) geht über das Ziel hinaus, da Tatbestandsvoraussetzung lediglich die unbestimmte „naturschutzfachliche Wertigkeit“ ist und mit der Aufnahme als Gebiet zum Schutz der Natur eine qualitative Veränderung des Schutzes erreicht wird. Dies führt dazu, dass die Belange des Naturschutzes auch für solche Flächen vor anderen Belangen Vorrang hätten.

Dies gilt insbesondere für die neu vorgesehene Ausweisung des Nationalparks Senne. Die konkrete Ausweisung sollte aus Sicht der Wirtschaft den naturschutzfachlichen Verfahren vorbehalten bleiben, da wir hier einen Zielkonflikt erkennen, der durch eine solche landesplanerische Anordnung nicht im Sinne des Naturschutzes und der Wirtschaft gelöst werden kann. Es steht außer Zweifel und ist mehrfach gutachterlich belegt, dass die Fläche des Truppenübungsplatzes Senne in Einzigartigkeit und Funktionsvielfalt einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in NRW ist. Der Erhalt dieses Biotopkomplexes steht und fällt mit der derzeitigen militärischen Nutzung. Eine Unterschutzstellung als Nationalpark führt nämlich zu einer faktischen Nutzungsänderung, die die derzeitige Einzigartigkeit und Funktionsvielfalt nicht erhält, sondern gefährdet.

Daher regen wir an, auf die Zielaussagen bezüglich des Nationalparks Senne im LEP zu verzichten und die neu im zweiten Entwurf formulierten Texte dazu zu streichen. Darüber hinaus entspricht der räumliche Umfang des Truppenübungsplatzes nicht den international verbindlich festgelegten Kriterien für die Größe von Nationalparks. Gleiches gilt für die Erläuterungen zum angesprochenen Ziel. Hier wird auf die Sicherung einer Gebietskulisse mit potenziellen Zusatzflächen für einen künftigen Nationalpark Senne abgestellt. Der Landtag NRW hat 1991 und 2005 lediglich Grundsatzbeschlüsse gefasst beziehungsweise erneuert, an die sich entsprechende Fachverfahren anschließen müssen, sofern die Flächen des Truppenübungsplatzes verfügbar werden. Selbst die Ebene der Regionalplanung kann lediglich dafür sorgen, dass im Sinne einer Sicherung keine konträren Nutzungen auf der Fläche des Truppenübungsplatzes entstehen, die der Fläche in seiner Einzigartigkeit und Funktionsvielfalt schaden. Die Wirtschaft sieht die konsequente Ausweisung der Fläche als Nationalpark hier als konträr und schädlich an. Daher regen wir an, auch die neuen diesbezüglichen Erläuterungen des besagten Zieles zum Nationalpark Senne ersatzlos aus dem LEP zu streichen.

7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die Erläuterungen zu Ziel 7.2-3 „Vermeidung von Beeinträchtigungen“ wurden deutlich verschärft. Ein Eingriff wäre unter den in den Erläuterungen enthaltenen deutlich verschärften Restriktionen kaum noch möglich. Eine solch restriktive Regelung halten wir angesichts der Herausforderungen, denen sich der Wirtschaftsstandort NRW im nationalen und internationalen Wettbewerb stellen muss, für kontraproduktiv.

Wir halten diese Ergänzungen der Erläuterungen im aktuellen LEP-Entwurf aber auch für nicht vereinbar mit geltendem Recht. Zur Begründung verweisen wir zum einen darauf, dass die vorgesehenen Regelungen in sich widersprüchlich sind: So formulieren die Erläuterungen in Abs. 1 Satz 3, dass „die Festlegungen des LEP die örtlich zwischen unterschiedlichen Raumansprüchen auftretenden Zielkonflikte nicht abschließend lösen“ können. Demgegenüber enthalten die Erläuterungen im Weiteren (Abs. 2 ff) präzise formulierte Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen Gebiete der betreffenden Art doch in Anspruch genommen werden können (bzw. wann nicht). Damit wird den Erläuterungen eine Regelungskompetenz gerade für solche Tatbestände zugeschrieben, die der LEP nach eigenem Bekunden gar nicht leisten kann.

Außerdem unternimmt die Landesplanung hier den Versuch, über die Zulässigkeit von Vorhaben zu entscheiden, indem eine – behauptete – Konfliktsituation bewältigt werden kann, ohne dass überhaupt eine Abwägung im Einzelfall erfolgt. Auch hier gilt das oben zu Ziel 7.2-2 Gesagte: Die Landesplanungsbehörde setzt sich an die Stelle des Landesgesetzgebers. Damit liegt wiederum ein Verstoß gegen den rechtsstaatlichen Gewaltenteilungsgrundsatz gem. Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG vor.

Wir fordern daher, die Änderungen der Erläuterungen zu 7.2-3 gegenüber dem ersten Entwurf vom 25.6.2013 zu streichen.

7.4-1 Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer

Wasser ist auch für die Wirtschaft eine existenziell wichtige Grundlage. Deshalb begrüßen wir, dass der neue Entwurf gegenüber dem ursprünglichen Entwurf des LEPs deutlicher herausstellt, dass die Benutzung von Wasser durch Unternehmen ein integraler Bestandteil der Landesplanung sein muss. In 7.4-1 wird Wasser jetzt als „nutzbares Gut“ bezeichnet. Auch ist hier der Begriff „nachhaltig“ eingefügt worden, der ja ebenfalls eine ökonomische Dimension hat.

7.4-2 Grundsatz Oberflächengewässer

In den Erläuterungen zu 7.4-2 wird jetzt die Bedeutung von Oberflächengewässern „für unterschiedliche Gewässernutzungen, beispielsweise die Gewinnung von Uferfiltraten für die Trinkwassergewinnung oder die Entnahme von Brauchwasser oder die Nutzungen als Wasserstraße oder im Rahmen der Energiegewinnung“ betont. Auch dies halten wir für eine ausgewogene Sichtweise, die auch den Zielen der Wasserrahmen-Richtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes besser gerecht wird.

Kritisch sehen wir dagegen, dass in den Erläuterungen zu 7.4-2 ein Satz hinzugefügt worden ist, nach dem auch „künstliche Gewässer, soweit dies mit ihrer Nutzung vereinbar ist“, in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden sollen. Diese pauschale Formulierung sollte gestrichen werden, denn sie impliziert Ziele, die weit über die des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 27 Abs. 2) hinausgehen.

Wir regen an, den Satz wie folgt zu fassen: „Für künstliche oder erheblich veränderte Oberflächengewässer gilt ein Verschlechterungsverbot. Sie müssen so bewirtschaftet werden, dass ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand gemäß Art. 2 Nummern 23 und 24 WRRL erhalten oder erreicht werden.“ Der Grundsatz 7.4-2 erfährt nun in den zugehörigen Erläuterungen in der Fassung des Kabinettsbeschlusses eine weitere Verschärfung. Es wird formuliert, dass nicht nur künstliche Gewässer, sondern auch erheblich veränderte Gewässer dem Grunde nach in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden sollen. Die einzige Einschränkung, die unverändert übernommen worden ist, ist die, dass eine solche Rückführung in den naturnahen Zustand mit der Nutzung des konkreten Gewässers vereinbar sein muss.
Diese erneute Ausweitung der Renaturierungsverpflichtung auf weitere Gewässer ist äußerst kritisch zu sehen. Denn es gibt kaum Gewässer, so sie nicht künstlich sind, die nicht in irgendeiner Form verändert bzw. auch erheblich verändert worden sind. Bestes Beispiel ist der Rhein. Hier steht eine Renaturierung natürlich nicht zur Diskussion, schon weil die vorgesehene Kompatibilität mit der Nutzung des Flusses in dieser Weise nicht gegeben wäre. Es ist aber eine Vielzahl von anderen Fällen denkbar, wo die aktuelle

Nutzung einer Renaturierung nicht entgegenstünde, wo aber ggfs. Vorhaben oder Planungen für eine zukünftige Nutzung der Gewässer dann nicht mehr realisiert werden könnten. Ein Beispiel dazu: An einem erheblich veränderten Gewässer sollen in Zukunft ggf. Freizeitnutzungen oder andere Nutzungen erfolgen können. Damit ist eine Nutzung nach der Lesart des Gesetzes aktuell noch nicht gegeben, mithin kann diese auch nicht einer Renaturierung entgegenstehen. Für die Zukunft wäre also eine de Facto Veränderungssperre an Nutzungen, bei allen Vorhaben zu berücksichtigen. Diese Situation sehen wir kritisch.

7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen

In den Erläuterungen zu 7.4-3 wird herausgestellt, dass Wasser „auch für unterschiedliche gewerblich-industrielle Produktionsprozesse und Dienstleistungen“ in ausreichendem Maße verfügbar sein muss. Auch diese neue Formulierung trägt, wie die unter 7.4-1 und 7.4-2 zitierten, der Tatsache Rechnung, dass NRW eine der wichtigsten und innovativsten Wirtschaftsregionen in Deutschland ist.

7.4-4 Ziel Talsperrenstandorte

Wir bedauern, dass die Staatskanzlei den Vorschlag der Kammer-Organisationen nicht aufgegriffen hat, an geplanten Talsperrenstandorten vorübergehende wirtschaftliche Nutzungen, die dem erklärten Ziel nicht entgegenstehen, zuzulassen. Wir sehen hierin einen unnötigen Eingriff in die unternehmerische Freiheit.

7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche und
7.4-7 Ziel Rückgewinnung von Retentionsraum

1. Hochwasserschutz und Rohstoffgewinnung:
   Generell bringen die Ziele 7.4-6 sowie 7.4-7 sowie die dazugehörigen Erläuterungen die wichtige Aufgabe der Fließgewässer und ihrer Umgebung zur Sicherstellung eines effektiven Hochwasserschutzes deutlich zum Ausdruck. Dies wird jedoch nur gelingen, wenn Hochwasserschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe begriffen wird, deren Erfolg von einer umfassenden Aktivierung aller Kräfte, auch die der Wirtschaft, abhängt. Dies bedeutet aber auch, dass die Beiträge, die die nordrhein-westfälische Wirtschaft bzw. einzelne Wirtschaftszweige hierzu leisten können, in der landesplanerischen Leitgestaltung der Raumordnung eine entsprechende Berücksichtigung finden müssen. Die angesprochene Bündelung der gesamtgesellschaftlichen Interessen und Kräfte verlangt daher eine vorurteilsfreie Prüfung aller Möglichkeiten sowie, wenn irgend möglich, ihre landesplanerische Absicherung. In diesem Kontext sprechen wir uns nachdrücklich dafür aus, dass im Rahmen der Anstrengungen für die Bewirkung eines stärkeren Hochwasserschutzes die in diesem Zusammenhang synergetisch mögliche Durchführung von Rohstoffgewinnungsmaßnahmen landesplanerisch vorzusehen ist und ausdrücklich in die landesplanerischen Zielsetzungen mit aufgenommen wird. Dies eröffnet

darüber hinaus auch Spielräume für die Finanzierung von künftigen Hochwassersicherungsmaßnahmen, würde also zusätzlich eine direkte Entlastung der öffentlichen Hand mit sich bringen.

Daher plädieren wir dafür, die Zulässigkeit von Abbaumaßnahmen im Hochwasserschutzinteresse landesrechtlich eindeutig klarzustellen. Im Grundsatz klingt die anscheinend auch seitens des Landesplanungsgebers für möglich gehaltene besondere Rolle der Rohstoffwirtschaft in diesem gesamtgesellschaftlichen Kontext auch bereits an. So formuliert Ziel 7.4-6 in Abs. 1 Satz 1 selbst, dass „Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer für … die Retention von Hochwasser zu entwickeln“ sei. Auch Ziel 7.4-7 spricht in Abs. 1 davon, dass „zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und … durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen“ sei. Die Erläuterungen zu 7.4-6 nehmen diesen Gedanken aktiv auf, indem sie ausdrücklich ausführen: „Überschwemmungsbereiche stehen auch Abgrabungen nicht grundsätzlich entgegen, da sie gegebenenfalls auch zur Erhöhung des Retentionsvermögens beitragen können“.

Auch in rechtlicher Hinsicht verlangt eine zielführende Hochwasserschutzpolitik geradezu die aktive Einbindung von Rohstoffgewinnungsmaßnahmen, wo dies möglich ist. Nach unserer Ansicht sollte dies auch in besonderer Weise planerisch festgelegt werden. Dies folgt zum einen aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 ROG, wonach die Raumordnung den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen hat (Runkel in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungsrecht, § 2 ROG Rz. 237). In die gleiche Richtung zielt auch die 2008 seitens der Bundesregierung beschlossene Anpassungsstrategie an den Klimawandel, wenn hier postuliert wird, dass die Anpassungsfähigkeit natürlicher Systeme an den Klimawandel gesteigert werden muss (Runkel, a.a.O., § 2 ROG Rz. 248) und vor diesem Hintergrund alle vorhandenen Potenziale zur Ausweitung der Retentionsräume auszuschöpfen sind (Anpassungsstrategie an den Klimawandel der Bundesregierung v. 17.12.2008, S. 43). Ferner ist auch dem seitens des Bundes veranlassten Modellvorhaben der Raumordnung „Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel“ zu entnehmen, dass die räumliche Planung in den Einzugsgebieten von Hochwässern auf solchen Flächengebrauch hinwirken kann, die das Retentionsvermögen günstig beeinflussen (Ergebnisbericht des Modellvorhabens der Raumordnung „Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel“, S. 12, 84).

Daraus folgt, dass die Raumplanung Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ermöglichen muss. Daraus folgt weiter, dass es rechtlich nicht zulässig wäre, durch Raumordnungsrecht Maßnahmen, die dem Hochwasserschutz dienen, auszuschließen. Dies gilt demnach auch für Rohstoffgewinnungsmaßnahmen, weil diese einen erheblichen Beitrag bei der Schaffung und Sicherung von Poldern und Retentionsräumen leisten kann. Ferner weisen wir darauf hin, dass

Hochwasserschutzmaßnehmen ggfs. auch erst unter Einbeziehung der Erlöse aus dem Kiesentgelt ermöglicht werden können. In diesen Fällen wäre es nicht nur zulässig, sondern sogar geboten, eine Rohstoffgewinnungsmaßnahme zu ermöglichen.

Dieses Gebot sollte demnach auch raumordnungsrechtlich entsprechend zu verankert werden, und zwar dergestalt, dass solche mit einer hochwasserschutzverbessernden Zielsetzung sozusagen als Annex einhergehende Rohstoffgewinnung demnach auch außerhalb von BSAB zulässig sind. Dies gilt auch unbeschadet der ansonsten durch die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung vorgesehenen Unzulässigkeit von Abgrabungen außerhalb von BSABs.

Dies ergibt sich sowohl aus der dienenden Funktion des Raumordnungsrechtes gegenüber dem hochwasserschutzfördernden EU-Recht (vgl. Kahl in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV, Art. 4 EUV Rz. 62; Ruffert in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV, Art. 1 AEUV Rz. 22), als auch daraus, dass Rohstoffgewinnungsmaßnahmen zur Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen keine Abgrabungen sind, die durch die BSAB planungsrechtlich gelenkt werden sollen. Denn solche Rohstoffgewinnungsmaßnahmen haben, wie oben bereits ausgeführt, lediglich eine Annexfunktion gegenüber dem eigentlichen Ziel der Raumgestaltung, nämlich dem Hochwasserschutz. Dies wird auch deutlich, wenn man die einschlägige Wertung des Bergrechtes in Anschlag bringt. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BBergG nimmt nämlich die Freisetzung von Rohstoffen in oder an einem Gewässer aus Gründen, die zu dessen Unterhaltung oder Ausbau getätigt werden, von der Legaldefinition der Abgrabung ausdrücklich aus. Zum selben Ergebnis kommt man, wenn man den LEP-Entwurf selbst heranzieht. Denn die Erläuterungen des Ziels 9.2-1 weisen darauf hin, dass mit der Festlegung von BSABs die Abgrabung planerisch gesteuert werden sollen („Abgrabungsvorhaben haben sich in den BSAB zu vollziehen“). Hinzu tritt, dass Hochwasserschutzmaßnahmen planerisch gerade nicht verhindert oder erschwert werden sollen, sondern, wie oben bereits dargelegt, durch die Ziele 7.4-6 und 7.4-7 gerade gefördert werden sollen.

Außerdem sind in diesem Zusammenhang, wie oben ebenfalls bereits gesagt, auch Rohstoffgewinnungsmaßnahmen nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Wir plädieren daher dafür, eine eindeutige landesplanungsrechtliche Klarstellung über die Zulässigkeit von Rohstoffgewinnungsvorhaben zur Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen vorzunehmen und schlagen hierzu folgende Ergänzung von Ziel 9.2-1 vor (Ergänzungsvorschlag in Fettdruck): „In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen, **im Rahmen der Gewinnung von Lockergesteinen insbesondere zur Schaffung von Überschwemmungsgebieten und in hochwasserschutzbedürftigen Bereichen.“**

Hilfsweise könnte auch eine gesonderte Zielformulierung gewählt werden – etwa im Anschluss an Ziel 9.2-1: „Der Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe im Bereich der Lockergesteinsgewinnung ist auch außerhalb der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten zulässig, wenn er auch im Hochwasserschutzinteresse erfolgt. Die Bereiche, in denen Abbautätigkeiten im Hochwasserschutzinteresse durchgeführt werden können, sind in den Regionalplänen zu kennzeichnen."

2. Rücknahme kommunaler Bauleitplanung (7.4-6 Abs. 3):
   Flächennutzungspläne und Flächennutzungsplanänderungen (FNP/FNP-Änderungen) sind laut § 6 Abs.1 Bundes-Baugesetzbuch (BauGB) durch die höhere Verwaltungsbehörde zu genehmigen. Wurde ein FNP oder eine FNP-Änderung auf der Basis von § 6 Nr. 1 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt, ist es nach unserem Verständnis planungsrechtlich fragwürdig, wenn der LEP Kommunen verpflichtet, Bauflächen, die laut FNP in einem Überschwemmungsbereich liegen, dann, wenn sie noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne (B-Pläne) umgesetzt sind, zurückzunehmen. Das wäre ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit.

   Eine Rücknahmeverpflichtung von Flächen in bereits genehmigten FNPs oder FNP-Änderungsbereichen ist nach unserem Verständnis ferner auch nicht über das WHG gedeckt. Die Regelung von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr., 1 WHG stellt auf neue Baugebiete in Bauleitplänen ab (siehe hierzu auch BVerwG Urteil vom 3.6.2014/Az. 4 CN 6.12). Das BauGB versteht Bauleitpläne als Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan) (s. § 1 Abs. 2 BauGB). Das WHG unterscheidet zwischen diesen beiden Planformen nicht. Genehmigte FNPs oder FNP- Änderungsbereiche fallen daher aus unserer Sicht genauso wenig unter die Regelung von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG wie rechtkräftige Bebauungspläne. Dieses auch deswegen nicht, weil eine Kommune, die auf der Basis ihres FNP für eine Fläche, die in einem Überschwemmungsgebiet liegt, einen Bebauungsplan aufstellt möchte, im Verfahren die Belange des Hochwasserschutzes, nach § 1 Abs. 6 Ziffer 12 BauGB abwägend berücksichtigen muss.

   Vor diesem Hintergrund bezweifeln wir den Zielcharakter des dritten Absatzes und regen an, stattdessen einen entsprechenden Grundsatz zu formulieren. Die Ausnahmeregelung (siehe vierter Satz) halten wir für entbehrlich, da sowohl die bundes- als auch landeswasserrechtlichen Vorgaben im Rahmen von bauleitplanerischen Beteiligungsverfahren von den Kommune abwägend zu berücksichtigen sind.

3. Wir kritisieren weiter, dass sich in den Erläuterungen zu 7.4-6 der Satz findet: „Ausnahmen von den Regelungen des § 78 Abs. 1 WHG können nur ausnahmsweise unter engen Kriterien durch die zuständigen Behörden zugelassen werden.“ Diese Tautologie klingt zusammen mit dem Hinweis auf die „engen Kriterien“ so, als sollten nach Möglichkeit überhaupt keine Ausnahmen gewährt werden. Diese sind aber vom Bundesgesetzgeber gewollt und in den Absätzen 2, 3 und 4 des angeführten Paragrafen umrissen. Der zitierte Erläuterungssatz steht auch im Widerspruch zu § 84 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des aktuellen Entwurfs des Landeswassergesetzes.

   Wir regen daher an, den Satz wie folgt zu fassen: **„Ausnahmen von den Regelungen des § 78 Abs. 1 WHG regeln § 78 Abs. 2, 3 und 4 WHG sowie § 84 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LWG-E.“**

4. Begrüßenswert ist demgegenüber, dass in 7.4-6 der Hinweis auf Ausnahmen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz um in Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, erweitert worden ist.

   Querverweis zum Entwurf des neuen LWG-E: Demgegenüber lehnen wir die bei der Bewertung des LEP-Entwurfes mit zu berücksichtigende Regelung des Entwurfes des neuen Landeswassergesetzes (§ 83 Abs. 1) ab, wonach auch diejenigen Gebiete als Überschwemmungsgebiet gelten sollen, „die für Zwecke der Rückhaltung von Hochwasser oder der Hochwasserentlastung rückgewinnbar sind“. Diese über die Definition des Wasserhaushaltsgesetzes hinausgehende, für viele Betriebe sowie Kommunen äußerst belastende Begriffsbestimmung haben die IHK NRW bereits in ihrer Stellungnahme zu dem genannten Gesetzentwurf scharf kritisiert. Vor diesem Hintergrund regen wir an, die entsprechenden Forderungen in den Erläuterungen zu 7.4-6 („**Dabei sind […] auch weitere geeignete rückgewinnbare Retentionsräume als Überschwemmungsbereiche zu sichern […].“**) zu streichen.

   Das Ziel 7.4-6 erfährt nun in der Fassung des Kabinettsbeschlusses im vierten Absatz eine weitere Änderung des Inhalts. Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 sollen nur noch für sog. raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglich sein. Zusätzlich wird die Einschränkung formuliert, dass für diese raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen außerdem auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen müssen, damit es zu Ausnahmen der Absätze 2 und 3 des genannten Ziels überhaupt kommen kann. Wir fragen in diesem Zusammenhang, warum eine solche Formulierung an dieser Stelle überhaupt eingebracht wurde. Es könnte sich zum einen lediglich um eine Klarstellung handeln. Denn schon § 3 Abs. 1 Ziff. 6 ROG („Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird“.) stellt klar, dass Ziele und Grundsätze der Raumplanung nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gelten.

Andererseits erfährt diese Ergänzung aber auch dadurch Sinn, dass von den generellen Festlegungen nur dann Ausnahmen gestattet sein sollen, wenn es sich um Planungen und Maßnahmen handelt, die auch nach den Bestimmungen des WHG oder des LWG als raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen Ausnahmequalität besitzen. Es könnte sich daher um eine Einschränkung der nach dem Vorentwurf ableitbaren Ausnahmemöglichkeiten handeln, nämlich gerade dann, wenn WHG und LWG auch Ausnahmemöglichkeiten für nicht raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen enthalten. Hier sollte eine entsprechende verbindliche Klarstellung erfolgen.

Problematisch könnte sich eine Änderung in den Erläuterungen zu Ziel 7.4-6 erweisen. Anstelle des Tatbestandsmerkmals „zu nahe kommen“ wird nunmehr von einem Heranrücken „dicht an Gewässer“ gesprochen. Während der Vorentwurf durch das Merkmal „zu nahe“ immer auch eine Reflektion der jeweiligen Aktivität auf die konkreten Verhältnisse genau dieses Gewässers impliziert, wird eine solche Individualbezogenheit der Bewertung solcher Maßnahmen durch die neue Formulierung „dicht an Gewässer heranrücken“ aufgegeben, denn das Wort dicht ist rein sprachlich gesehen eine wenn auch unscharf formulierte, rein objektive Entfernungsintention. Sicherlich hätte die ursprüngliche Formulierung „zu nahe“ Auslegungsschwierigkeiten bei der Rechtsanwendung mit sich gebracht. Gleiches gilt aber auch für die neue Formulierung. Denn was ist im Einzelfall unter einem dichten Heranrücken konkret zu verstehen? Es wäre zu überlegen, ob an dieser Stelle nicht nur auf das Heranrücken von baulichen Aktivitäten abgestellt wird, sondern auch auf die Einschätzung, ob von diesen Aktivitäten Gefahren ausgehen. In diesem Sinne wäre dann die Implementierung einer Beweislastregel zu Lasten der öffentlichen Hand, die für den Fall der möglichen Annahme einer Schadenserhöhungsgefahr durch bauliche Aktivitäten „dicht an Gewässern“ immer eine konkrete Bedrohungsprognose hinsichtlich der Verursachung von Schäden beinhalten sollte.

5. Aus demselben Grund, aus dem wir die Streichung unter 7.4-6 fordern, tun wir dies bezüglich folgender Formulierung in der Erläuterung von 7.4-7: **„Um das Rückhaltevermögen der Gewässersysteme zu verbessern, sollen […] auch Flächen, die als Retentionsraum zurückgewonnen werden können, in die regionalplanerische Festlegung der Überschwemmungsbereiche einbezogen werden.“**

8. Verkehr und technische Infrastruktur

Die Verkehrsträger Straße, Schiene, Binnenschiff und Luftverkehr in Nordrhein-Westfalen wirken in NRW noch nicht flächendeckend zusammen. Unter Beachtung der Trimodalität sind deshalb zusätzliche Schnittstellen für die Interaktivität der Verkehrsträger zu schaffen. Bei allen Überlegungen hierzu ist eine gleichrangige Behandlung der Verkehrsträger zwingend erforderlich. Der aktuelle Entwurf des LEP berücksichtigt diesen Aspekt weiterhin nicht ausreichend.

8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Wir regen an, den Satz „Hierbei ist die Nahmobilität (nichtmotorisierter Verkehr) und die dafür notwendige Infrastruktur von wesentlicher Bedeutung“ in **„Ein Baustein kann dabei die sogenannte Nahmobilität und die dafür notwendige Infrastruktur sein“** zu ändern.

Die Erläuterungen fokussieren sich weiterhin zu einseitig auf das Segment der Nahmobilität, insbesondere auf den öffentlichen Personennahverkehr und den nicht-motorisierten Verkehr. Diese beschränkte Darstellung lässt unzulässiger Weise außer Acht, dass insbesondere in den Flächenregionen des Landes Nahmobilität zu einem erheblichen Teil als motorisierter Individualverkehr stattfindet.

8.1-2 Ziel Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum

Wir regen an, aus dem Ziel einen Grundsatz mit folgenden textlichen Änderungen zu machen: „Für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur **soll** Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht durch Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. **In jedem Einzelfall ist verkehrsträgerbezogen zu prüfen, welche Variante unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte (Kosten und Nutzen) zu wählen ist.** Davon ausgenommen sind die Infrastruktur für nichtmotorisierte Mobilität sowie neue Schieneninfrastruktur, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dient.“

8.1-4 Grundsatz Transeuropäisches Verkehrsnetz

Wir regen an, im ersten Absatz der Erläuterungen zum Grundsatz 8.1-4 folgende Präzisierung vorzunehmen: „Nordrhein-Westfalen liegt im Schnittpunkt mehrerer großer europäischer Verkehrsachsen, die sowohl in Nord-Süd-(**TEN-T Corridor Rhine - Alpin**) als auch in West-Ost (**TEN-T Corridor North Sea-Baltic**) Richtung verlaufen.

8.1-5 Grundsatz Grenzüberschreitender Verkehr

Es sollte die Schienenstrecken **„Rheine – Hengelo**" und **„Emmerich – Arnheim“** in der Auflistung im dritten Absatz der Erläuterungen zu Grundsatz 8.1-5 ergänzt werden. Zudem sind auch die grenzüberschreitenden Verbindungen zu den benachbarten Bundesländern, z. B. die Schienenverbindung Dortmund – Kassel oder die Ruhr-

Sieg-Strecke zwischen Hagen und Gießen im LEP zu berücksichtigen. Wie in Ihrer Antwort auf unsere erste Stellungnahme erläutert, wurden nur die Schienenverkehrsverbindungen in der Auflistung aufgenommen, die für das Land von außerordentlicher Bedeutung sind und bei denen ein Nachholbedarf besteht. Aus Sicht der Wirtschaft in NRW erfüllen beide genannten Schienenverkehrsverbindungen in die Niederlande diese Kriterien und sollten deshalb ergänzt werden.

Wie im LEP-Entwurf richtig dargestellt, sind enge Verbindungen über die Grenzen des Landes für die wirtschaftliche Entwicklung von besonderer Bedeutung. Wieso jedoch nur die grenzüberschreitenden Schienenverbindungen in die Nachbarländer und nicht in die benachbarten Bundesländer betrachtet werden, erschließt sich uns nicht. Auch dort gibt es Nachholbedarfe im Bereich der Schieneninfrastruktur. Wir bitten daher, unsere oben aufgeführte Anregung aufzunehmen.

8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen
8.1-7 Schutz vor Fluglärm
8.1-8 Grundsatz Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung

Der Luftverkehr hat sich in den vergangenen 15 Jahren ausgesprochen dynamisch entwickelt. Seit 2000 ist der Luftverkehrsmarkt in Deutschland um rund drei Prozent pro Jahr gewachsen. Im Jahr 2014 starteten und landeten etwa 37 Millionen Passagiere in NRW. Selbst konservative Prognosen erwarten bis zum Jahr 2030 eine deutliche Steigerung auf über 58 Millionen Passagiere in NRW. Motor der Entwicklung ist neben der gestiegenen Nachfrage im touristischen Bereich vor allem der Geschäftsreiseverkehr sowie der Luftfrachtbereich. Für einen global vernetzten Industrie- und Logistikstandort wie NRW sind der direkte Zugang zu weltweiten Flugverbindungen und eine wettbewerbsfähige Flughafeninfrastruktur von existenzieller Bedeutung. Der Wirtschaftsstandort NRW darf im internationalen Vergleich nicht weiter an Wettbewerbsfähigkeit verlieren.

Schon heute ist das Land mit seinem Flughäfen nicht in der Lage, den Luftverkehrsbedarf von Bürgern und Unternehmen eigenständig zu decken, obwohl dies als landespolitisches Ziel klar formuliert ist. Jedes Jahr starten und landen hunderttausende Passagiere aus NRW nicht von den NRW-Flughäfen, sondern nutzen, insbesondere für Langstreckenflüge, die Flughäfen Frankfurt und AMS-Schiphol. Dies induziert zusätzliche Fahrten mit anderen Verkehrsmitteln und ist sowohl aus ökonomischen als auch ökologischen Gründen kontraproduktiv. Das landespolitische Ziel einer weitgehenden Befriedigung der Nachfrage sollte aus Sicht der Wirtschaft in NRW auch in den LEP aufgenommen werden.

Die vorgelegte Fassung des Landesentwicklungsplans wird der aktuellen und prognostizierten Luftverkehrsnachfrage in NRW sowie der Bedeutung des Luftverkehrs für Wachstum und Beschäftigung nicht gerecht. Stärker sollten die marktinduzierten Weiterentwicklungen der Luftverkehrsinfrastruktur in NRW und die hiermit

einhergehenden Chancen für Wachstum und Beschäftigung im Mittelpunkt stehen.

Die Ende der 1990er Jahre erstellte Luftverkehrskonzeption NRW, auf die im aktuellen Entwurf des LEP Bezug genommen wird, bildet die Dynamik der beschriebenen Entwicklung nicht ausreichend ab und kann zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen nicht berücksichtigen (Beispiel: Der Airport Weeze wird nur als Konversionsprojekt benannt). Zentrales Merkmal der NRW-Flughafenstruktur ist die Dezentralität. Dies bedeutet, dass alle sechs Verkehrsflughäfen eine spezifische und unverzichtbare Funktion in NRW übernehmen. Die aus der NRW-Luftverkehrskonzeption aus 1999/2000 übernommene Einstufung der Flughäfen Dortmund, Paderborn-Lippstadt und Weeze als nur „regionalbedeutsam“ verkennt die landesweite Relevanz dieser Flughäfen für das dezentral strukturierte Flughafensystem in NRW.

In Ergänzung unserer Stellungnahme zur 2. Offenlage machen wir in Zusammenhang mit der Aufteilung in landesbedeutsame und regionalbedeutsame Flughäfen nachfolgende Anmerkung: Auf S. 139 der Synopse steht, dass die Entwicklung der Regional- und sonstigen Flughäfen im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes zu erfolgen hat. Wir gehen davon aus, dass damit die jeweils aktuelle Fassung der Luftverkehrskonzeption des Landes NRW gemeint ist. Nach unserer Auffassung wäre an dieser Stelle die Klarstellung sinnvoll, dass die jeweils gültige Luftverkehrskonzeption des Landes NRW Grundlage für die Entwicklung aller Verkehrsflughäfen im Lande ist, also auch für die Entwicklung der als landesbedeutsam eingestuften Verkehrsflughäfen.
Grundsätzlich widersprechen wir weiterhin der Einschätzung unter 8.1–6 (7. Absatz der Erläuterungen), wonach die sogenannten Regionalflughäfen ausschließlich eine strukturpolitische Fördermaßnahme zum Ausgleich von Standortnachteilen seien. Absatz 2 der Erläuterungen schließt die Regionalflughäfen selbst in das „Rückgrat der Flughafeninfrastruktur“ mit ein. Daher wird eine Beschränkung der Entwicklungsoptionen der sog. Regionalflughäfen im LEP von der Wirtschaft in NRW ausdrücklich abgelehnt. Vielmehr müssen sich alle sechs Verkehrsflughäfen des Landes nachfrageorientiert entwickeln können.

Vor diesem Hintergrund hält die Wirtschaft weiterhin an ihren kritischen Anmerkungen zu den luftverkehrs- und flughafenbezogenen Aussagen im Landesentwicklungsplan fest und fordert, dass die wirtschafts- und arbeitsplatzsichernden sowie -fördernden Aspekte des Luftverkehrs im LEP stärkere Berücksichtigung finden. Insbesondere dürfen die Entwicklungsmöglichkeiten der NRW-Verkehrsflughäfen durch politisch motivierte Beschränkungen und Abhängigkeiten nicht behindert werden.

Die auf Basis der ersten Beteiligungsphase vorgenommenen Korrekturen sind unzureichend. Insbesondere ist der neu formulierte Absatz 3 in Kapitel 8.1-6 nicht zielführend. Für die Sicherung und Entwicklung der als regionalbedeutsam bezeichneten

Flughäfen dürfen keine anderen Regeln gelten, als für die als landesbedeutsam eingestuften Flughäfen. Eine Entwicklung „im Einklang mit“ lehnen wir genauso ab wie die Formulierung zuvor „in Abstimmung mit“. Die Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden sechs Flughafenstandorte sind wesentlich durch das Fachplanungsrecht geregelt. Zusätzlicher Kriterien bedarf es unserer Auffassung nach nicht, zumal das Land NRW keine finanziellen oder andere indirekten Hilfen für die Flughafenentwicklung gewährt.

Unser Formulierungsvorschlag für Absatz 3 in Ziel 8.1-6 lautet daher wie folgt: **"Die Flughäfen des Landes sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln. Näheres regelt die zu aktualisierende NRW-Luftverkehrskonzeption."**

Im sechsten Absatz der Erläuterungen wird eine Begrenzung der Gewerbeansiedlung auf flughafenaffines Gewerbe vorgesehen. Hierunter seien Unternehmen mit direktem Bezug zum Flugverkehr zu verstehen. Eine Konkurrenzsituation mit städtebaulich integrierten Wirtschaftsstandorten soll damit vermieden werden. Das ist zwar nachvollziehbar, aber in der Praxis auszuschließen. Gewerbeflächen an Flughäfen sind vergleichsweise hochpreisige Flächen. Die Landesplanung sollte daher auf die Rationalität des Marktes vertrauen, wonach sich nur solche Unternehmen in unmittelbarer Flughafennähe ansiedeln, die tatsächlich von dieser spezifischen Lagegunst profitieren und damit ihre „Flughafenaffinität“ nachweisen. Ansonsten existiert bisher keine eindeutige Abgrenzung des Begriffs, was in Ansiedlungsfällen für eine unnötige Rechtsunsicherheit sorgt. Der Begriff "flughafenaffin" ist daher zu streichen.

Absatz 7 der Erläuterungen zu 8.1-6: „Regionalflughäfen wurden aus regional-wirtschaftlichen und strukturpolitischen Gründen gefördert, um beispielsweise Standortnachteile auszugleichen oder Industrieansiedlungen zu fördern“ bitten wir zu streichen, da er die tatsächlichen Gründe für die Etablierung und Entwicklung der Regionalflughäfen in unzutreffender Weise verkürzt.

Im ersten Satz der Erläuterungen zu Ziel 8.1-7 Schutz vor Fluglärm stellt der LEP fest, dass den wirtschaftlichen Belangen und dem Schutzbedürfnis der Flughafenanrainer gleichermaßen Aufmerksamkeit geschenkt werden müsse. Aus uns nicht verständlichen Gründen wird anschließend im dritten Satz dieses Abschnitts diese gleichwertige Berücksichtigung der Interessen der Flughäfen und Luftverkehrsunternehmen und Anwohner aufgehoben, indem dem Lärmschutz ein „besonderer Stellenwert“ eingeräumt wird. Die Weiterentwicklung der nordrhein-westfälischen Flughäfen trägt zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft bei. Gleichzeitig sind damit auch Lärmemissionen verbunden. Beide Aspekte sind im Einzelfall zu beurteilen und abzuwägen.

Der ursprünglich 7. Abschnitt in den Erläuterungen: „Um auch in Zukunft die bisher sehr gute Erreichbarkeit der landesbedeutsamen Flughäfen zu erhalten bzw. zu steigern, sind die vorhandenen Flughafenanbindungen auszubauen und stärker mit leistungsfähigen Verkehrsträgern (Schiene und Straße) zu verknüpfen. Der Ausbau der ÖPNV-Anbindung ist für alle personenintensiven Flughäfen von besonderer Bedeutung. Der Güterverkehr von und zu den Flughäfen benötigt eine leistungsfähige verkehrliche Anbindung für die zeitnahe Weiterverwendung der Güter im Warenkreislauf und die Minimierung von lokalen Lagerflächen“ findet sich im aktuellen Entwurf des LEP nicht mehr wieder. Wir fordern, diesen Absatz wieder zu ergänzen.

Wir bitten, die nachfolgenden Ausführungen, die wir unserer ersten Stellungnahme entnommen haben, in die aktuellen Überlegungen zum Thema Flughäfen mit einzubeziehen (Die im nachfolgenden Text aufgeführten Seitenzahlen beziehen sich auf den ersten LEP-Entwurf.):

Im vierten Absatz auf Seite 107 verneint der LEP generell einen Neubaubedarf an Flughäfen. Feststellungen über den Bedarf eines Neubaus obliegen jedoch den entsprechenden Fachplanungen und damit der Einzelfallprüfung. Es ist nicht Aufgabe des LEPs, zukünftige Verkehrs- und Infrastrukturbedarfe von vornherein zu negieren. Daher sollte dieser Absatz (Seite 107) gestrichen werden.

Im fünften Absatz auf Seite 107 nimmt der LEP-Entwurf Bezug auf den Flughafen Düsseldorf und den dort gültigen Angerlandvergleich. Hier wird unterstellt, dass der Angerlandvergleich Vorgaben zu den Grenzen der Fluglärmentwicklung beinhaltet. Dies ist jedoch nicht Regelungsinhalt des Angerlandvergleichs.

Folgende Formulierungsänderung ist daher vorzunehmen: „Für den Flughafen Düsseldorf ist der Angerlandvergleich zu beachten, der unter anderem Regelungen zum Flughafenausbau und zur Nordbahnnutzung enthält. Zugleich ist der Flughafen Düsseldorf in seiner besonderen Funktion als einziger Drehkreuzflughafen in NRW mit interkontinentalen Passagierflügen bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.“

Darüber hinaus ist die besondere Bedeutung des Flughafens Köln/Bonn als Luftfrachtdrehkreuz wie folgt zu ergänzen: „Die wichtige Funktion des Flughafens Köln/Bonn als Drehkreuzflughafen für Luftfracht ist zu sichern.“ Wir bitten, den ersten Absatz des Ziels 8.1-7 neu zu formulieren. Nachfolgend unser Formulierungsvorschlag dazu: „Die Bevölkerung ist, soweit möglich, vor den …. zu schützen“.

Darüber hinaus bitten wir, den Satz: „Aus diesem Grunde ...“ zu streichen. Die Lärmschutzberechnungen sind im Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festgelegt. Die Einführung von „erweiterten Lärmschutzzonen“ nach Länderinterpretation wird abgelehnt. Auch auf S. 108 sind demzufolge die entsprechenden Passagen abzuändern.

8.1-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen

Die weiterhin im LEP aufgeführte Einstufung der Hafenstandorte in landesbedeutsame und andere Standorte lehnt die NRW-Wirtschaft ab. Wichtige Hafenstandorte und Umschlagsstellen, wie z. B. Essen, Gelsenkirchen oder der geplante Regioport Minden, können durch die gewählte Einstufung von dem zugrunde gelegten Schutzgedanken des Landesentwicklungsplans nicht profitieren, sind aber gegenüber einigen der als landesbedeutsam aufgeführten Standorte mindestens gleichbedeutend. Zudem erfüllen die beiden Erstgenannten aus Sicht der Wirtschaft auch jeweils mindestens ein von der Landesregierung vorgegebenes Kriterium zur Berücksichtigung im LEP. Wir fordern die Landesregierung deshalb erneut auf, sämtliche Hafenstandorte und Umschlagstellen, soweit sie nicht ohnehin Bestandteil von Störfallanlagen sind, einheitlich unter Schutz zu stellen.

Zwar erfolgt in der Fassung des Kabinettsbeschlusses die weitere Konkretisierung der landesbedeutsamen Hafenstandorte, jedoch fehlt aus unserer Sicht bei der Aufzählung des Hafenstandortes Voerde/Wesel neben der Benennung der Häfen Rhein-Lippe-Hafen, Stadthafen Wesel und Stadthafen Emmelsum auch noch der Hafen Orsoy. Dieser sollte ergänzt werden.

Darüber hinaus sollte aus dem Text klar hervorkommen, dass die Terminalentwicklung in den Häfen unabhängig davon sein muss, ob der Terminal sich in einem landesbedeutsamen Hafen, in einem nicht landesbedeutsamen Hafen oder überhaupt nicht in einem Hafen befindet. Auf Seite 146 der Synopse heißt es dazu unter Punkt 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen, dass, um die wachsenden Transportströme bewältigen zu können, an den Wasserstraßen multimodale Umschlagsknoten benötigt werden. In der neu hinzugefügten Ergänzung in der Fassung des Kabinettsbeschlusses heißt es dann weiter, dass gemäß den Wasserstraßen und Häfen das Hafen- und Logistikkonzept des Landes landesbedeutsame Häfen entsprechend entwickelt werden können. Diese Ergänzung stellt aus unserer Sicht eine Einschränkung der vorher vorliegenden Formulierung dar, da sie suggeriert, dass nur Terminals in Häfen entwickelt werden können, die als landesbedeutsam eingestuft worden sind.

Ebenfalls merken wir an dieser Stelle an, dass die Thematisierung des Problemfeldes „Umgebungsschutz und Industriehäfen“, die bisher lediglich in 6.3-2 durchgeführt wird, in diesem Zusammenhang in den Erläuterungen zum Ziel 8.1-9 ebenfalls sinnvoll bzw. notwendig wäre.

Die Güterverkehrsmengen auf dem Rhein und im westdeutschen Kanalnetz nehmen seit Jahren zu. Wachstumstreiber auf dem Rhein ist insbesondere der Containerverkehr. Um diese wachsenden Güterströme weiterhin auch sicher und umweltfreundlich transportieren zu können, ist die Binnenschifffahrt auf eine sichere Infrastruktur angewiesen. Hierzu zählt auch die Einrichtung von Ruhehäfen.

IHK NRW und WHKT unterstützen die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, am Rhein ca. alle 30 Kilometer Übernachtungshäfen nach dem Vorbild der niederländischen Häfen Lobith, Ijzendoorn und Haaften einzurichten. Wir regen an, dieses Thema ebenfalls zum Bestandteil der künftigen Landesentwicklungsplanung zu machen.

8.1-10 Grundsatz Güterverkehr auf Schiene und Wasser

Wir regen an, im zweiten Absatz des Grundsatzes 8.1-10 folgende Ergänzung vorzunehmen: „Die Entwicklung des Wasserstraßennetzes soll bedarfsgerecht auf die wirtschaftlichen Erfordernisse des Gütertransports mit dem Großmotorgüterschiff, **vor allem auf einen wirtschaftlichen, 3-lagigen Containertransport** ausgerichtet werden.“ Die Ausführungen zu den Logistikstandorten stellen ausschließlich auf Häfen ab. Wesentlicher Bestandteil der Logistikketten und damit Voraussetzung für die Verlagerung von Verkehren auf die Schiene sind die Terminals des kombinierten Verkehrs. Wir fordern, dass diese in gleicher Weise wie Häfen unter Schutz gestellt werden. Beispiel für einen Terminal ohne Wasseranschluss ist Köln Eifeltor.

8.1-11 Ziel Öffentlicher Verkehr

Wir regen an, den 3. Absatz des Ziels wie folgt zu ergänzen: „Zur leistungsstarken Erschließung der Städteregion Rhein-Ruhr **und ihres Umlandes** sind der Rhein-Ruhr Express (RRX) **und seine Zubringerlinien** zu verwirklichen.“

Der RRX ist aus unserer Sicht nicht nur für die Städteregion Rhein-Ruhr, sondern als schnelles und vertaktetes Verkehrsangebot für ganz Nordrhein-Westfalen von großer Bedeutung. Zudem ist auch die Vertaktung der Zubringerlinien an das RRX-Streckennetz von großer Wichtigkeit.

In Ihrer Antwort auf unsere Stellungnahme wird erläutert, dass nur die Schienenverkehrsverbindungen dargestellt seien, die für das Land von besonderer Bedeutsamkeit sind. Wir gehen davon aus, dass die prioritäre Umsetzung des RRX nicht dazu führt, dass notwendige Schienenprojekte in anderen Landesteilen vernachlässigt werden und regen an, dies deutlich zum Ausdruck zu bringen.

8.1-12 Ziel Erreichbarkeit

Wir möchten hier erneut auf unsere Stellungnahme zum ersten Entwurf des LEPs verweisen. Die Erreichbarkeit der zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren wird weiterhin nahezu ausschließlich unter dem Aspekt des Personenverkehrs und des ÖPNVs betrachtet. Die Wirtschaftsverkehre sowie der motorisierte Individualverkehr finden hier keine Berücksichtigung und sind infolgedessen zu ergänzen. Die Innenstädte sind Orte des Handels, der Dienstleistung, der Verwaltung, der Kultur, des Wohnens und der Freizeit. Diese Aufgabenvielfalt kann nur erhalten werden, wenn die Innenstädte erreichbar bleiben, vor allem auch für die Wirtschaftsverkehre. Das leistet nur eine ideologiefreie Stadtverkehrspolitik, die einzelne Verkehrsträger nicht benachteiligt. Sowohl Individual- als auch öffentlicher Verkehr tragen zur Erreichbarkeit der Innenstädte bei und sind insofern gleichrangig zu behandeln.

8.2-1 Grundsatz Transportleitungen

Die Sicherung sowie der bedarfsgerechte Ausbau von Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sind eine wichtige Voraussetzung für die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des Landes und werden daher begrüßt.

8.2-2 Grundsatz Hochspannungsleitungen

Da die Regelung eine Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum beinhaltet, begrüßen wir, dass diese im überarbeiteten LEP-Entwurf als Grundsatz statt als Ziel der Raumordnung formuliert ist. Der angeführte Verweis auf das Energiewirtschaftsrecht erscheint zweckmäßig und sinnvoll gegenüber einer sprachlichen Ausführung der entsprechenden Regelungen.

8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen

Wir begrüßen die vorgesehene Regelung zu Mindestabständen zu rechtlich gesicherten Höchstspannungsfreileitungen, da sie geeignet erscheint, die Planungssicherheit zu erhöhen und Konflikten vorzubeugen.

8.2-4 Ziel Neue Höchstspannungsfreileitungen

Analog zur Regelung des Grundsatzes 8.2-3 ist auch bei neuen – also noch nicht rechtlich gesicherten – Höchstspannungsfreileitungen eine Regelung zu Mindestabständen aus Gründen der Rechtssicherheit generell sinnvoll. Allerdings sollte auch hier die Regelung als Grundsatz formuliert werden, da eine Abwägung auf nachgelagerter Planungsebene notwendig ist.

IHK NRW und WHKT schlagen vor, wie in 8.2-3 vorgesehen, hier ebenfalls zu formulieren, dass die Abstände „nach Möglichkeit“ eingehalten werden müssen. Grundsätzlich dürfen der notwendigen planerischen Sicherung von Höchstspannungsleitungen nicht unverhältnismäßige und bürokratische oder regulatorische Vorgaben entgegenstehen.

8.2-5 Grundsatz Unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen

Die im Gegensatz zu der Führung als Freileitung sowohl im Bau als auch im Betrieb deutlich teurere unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen konterkariert die unter Grundsatz 10.1-1 formulierte Zielsetzung einer kostengünstigen Energieversorgung. Der Erdverkabelung können zudem andere Belange, etwa solche des Umweltschutzes, entgegenstehen. Der Grundsatz ist deshalb um den Gedanken der Wirtschaftlichkeit zu ergänzen.

8.2-6 Grundsatz Landesbedeutsame Rohrleitungskorridore

Der Grundsatz 8.2-6 zur Ermittlung und Berücksichtigung von landesbedeutsamen Rohrleitungskorridoren von den Chemiestandorten in NRW zu den Seehäfen Antwerpen und Rotterdam sowie in Richtung der südlich von NRW gelegenen Industriestandorte am Rhein wurde im überarbeiteten LEP-Entwurf ersatzlos gestrichen. Für uns stellt sich die Frage nach dem Grund der Streichung. Aus industrie- und raumpolitischer Sicht erscheint der Grundsatz sinnvoll und sollte beibehalten werden.

Rohstoffversorgung

Zur Sicherstellung einer ausgewogenen, von Energieimporten möglichst unabhängigen Energieversorgung müssen die vorhandenen heimischen Kohlelagerstätten für einen weiteren Abbau auch zukünftig gesichert werden. Auch mögliche Nutzungskonkurrenzen dürfen dies nicht verhindern.

9.2-2 Versorgungszeiträume und
9.2-3 Fortschreibung

Neben den an anderer Stelle bereits thematisierten rohstoffgewinnungsbezogenen Herausforderungen und Lösungshinweisen ist an dieser Stelle noch einmal gesondert auf die unzureichende Ausgestaltung der einschlägigen Versorgungszeiträume für die Lockergesteinsindustrie einzugehen.

Wir weisen darauf hin, dass in keinem anderen Bundesland eine vergleichbar restriktive zeitliche Begrenzung besteht. Hierauf hatten wir auch schon in unserer ersten Stellungnahme hingewiesen. Das bedeutet, dass entsprechende wirtschaftliche Tätigkeiten, die am Beginn der industriellen Wertschöpfungskette stehen und daher

für die Prosperität unseres Bundeslandes von erheblicher Bedeutung sind, in NRW gerade gegenüber anderen Bundesländern benachteiligt würden. Dies hätte direkte negative Auswirkung auch auf andere Bereiche unseres Wirtschaftslebens und würde NRW im Wettbewerb mit anderen Bundesländern zurückwerfen. Es ist festzuhalten, dass eine solch unzureichende und unflexible Regelung in Deutschland ein Sonderweg wäre, der niemandem hilft, uns allen aber schaden kann. Aber auch in rechtlicher Hinsicht verstoßen die genannten Zeiträume gegen geltendes Recht. Eine wirksame Beschreibung eines entsprechenden zeitlichen Horizontes setzt eine immanente Ermöglichung der jedem Planungsakt zwingend vorauszugehenden Abwägung voraus. Dieser Voraussetzung werden die hier gegenständlichen Bestimmungen der Zeiträume nicht gerecht. Sie ist aber gem. § 7 ROG auch bei der Frage der Festlegung von BSAB zu berücksichtigen, vgl. Goppel in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG § 8 Rz. 79ff.

Zwar formulieren beide Ziele des LEP-Entwurfes den Wortlaut nach Mindestzeiträumen, allerdings weisen die Erläuterungen darauf hin, dass es sich bei den in den Zielen genannten Zeiträumen um Regelzeiträume handelt. Abweichungen können daher nur möglich sein, wenn ein Fall eintritt, der aufgrund seiner Besonderheiten eine Ausnahme zulässt. Da aber die Umstände, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Regelfalls bekannt sind, keine Ausnahme begründen können – denn sie haben ja bereits im Zeitpunkt der Bestimmung des Regelfalles vorgelegen und haben mit zu dessen Bemessung geführt – handelt es sich bei den genannten Zeiträumen in Wirklichkeit um eine nach oben hin nicht abänderbare Maximalbestimmung des Zeitrahmens. Es liegt auf der Hand, dass mit solch starren Regelegungen nicht in gebotenem Maße auf die Besonderheiten der jeweiligen Einzelfälle abgestellt werden kann. Mithin verstoßen diese Regelungen in 9.2-2 und 9.2-3 gegen das Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung.

Die unzureichende, weil zu kurze und zu starre, Festlegung der Versorgungszeiträume ist aber auch deshalb problematisch, weil sie keinen Spielraum eröffnet, auch in planungsrechtlicher Hinsicht auf zukünftige, heute evtl. noch nicht absehbare Entwicklungen reagieren zu können, die gegebenenfalls eine unvorhergesehene Einsatzmenge an Lockergesteinen erfordern. Hier wäre mindestens eine ordnungsgemäße Sicherung auch von solchen Lagerstätten erforderlich, die aufgrund des bislang nicht erkennbaren Bedarfes von konterkarierenden Nutzungen freigehalten werden müssten. Hieran mangelt es aber gerade bei dem hier gegenständlichen, da starren, Zeitkorsett. Es kann also durchaus der Fall auftreten, dass aufgrund nicht vorhersehbarer Entwicklungen ein Mangel an Gewinnungsflächen besteht. Ein Beleg für solche Entwicklungen mag die aktuelle Diskussion um die Notwendigkeit eines verstärkten Wohnungsbaus sein, der spiegelbildlich nur durch einen vermehrten Einsatz entsprechender Baustoffe befriedigt werden kann.

9.3-1 Ziel Braunkohlepläne

Die bedarfsgerechte Sicherung der Flächenansprüche, die mit dem Braunkohlenabbau in Zusammenhang stehen, als Ziel im Landesentwicklungsplan wird begrüßt.

10 Energieversorgung

10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung

Die in Satz 1 geforderte, allein auf den Vorrang der erneuerbaren Energien ausgerichtete Energieversorgung führt für sich genommen nicht unmittelbar zu den in Satz 2 genannten Aspekten der Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit von Energie.

Angesichts der Bedeutung der Energieversorgung für die gesamte Wirtschaft des Landes sollte diese mit einer Rahmensetzung gesichert werden, die das energiepolitische Zieldreieck (Versorgungsicherheit, Umweltschutz und Wettbewerbsfähigkeit) gleichermaßen berücksichtigt. Im Sinne einer vielfältigen Versorgungsstruktur sollte der LEP daher für alle Energieerzeugungsarten offen sein. Der Grundsatz sollte auf diese Zieltrias hinweisen oder gestrichen werden.

10.1-2 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung

Die Schaffung der Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist zu begrüßen. Allerdings sollte hier kein genereller Vorrang vor der Schaffung der räumlichen Voraussetzungen der Nutzung anderer Energieträger eingeräumt werden.

10.1-4 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung

Die Potenziale der Kraft-Wärme (-Kälte) -Kopplung zur Steigerung der Energieeffizienz sollten konsequent genutzt werden. Jedoch ist ihr Einsatz nicht überall möglich, da Wärme- bzw. Kältesenken nicht überall zur Verfügung stehen. Um einzelne Standorte nicht im Vorhinein kategorisch auszuschließen, sollte eine nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidung weiterhin möglich sein. Das Ziel 10.1-4 sollte deshalb in einen Grundsatz geändert werden.

10.2-1 Ziel Halden und Deponien, Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

Das Ziel, Halden und Deponien als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu sichern, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen, findet unsere Zustimmung. Dass, wie es in den Erläuterungen zu 10.2-1 heißt, die Nutzung durch erneuerbare Energien hierbei „eine Fortentwicklung der Kulturlandschaft im Sinne des Kapitels 3“ (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) darstellt, erscheint als Aussage hingegen fragwürdig. Diese sollte gestrichen werden.

10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Eine landesplanerische Sicherung der für den Ausbau der Windenergienutzung benötigten Flächen in Form von Vorranggebieten in den Regionalplänen erscheint grundsätzlich notwendig. Im Hinblick auf das genannte Ausbauziel für NRW möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass für eine möglichst kosteneffiziente Umsetzung der Energiewende eine bundesweit abgestimmte Ausbaustrategie zwingend notwendig ist.

10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung

Wir begrüßen, dass der Umfang der Flächenfestlegungen im überarbeiteten LEP-Entwurf nicht länger in Form eines planerischen Ziels, sondern in Form eines Grundsatzes dargestellt ist. Die Konkretisierung und Festlegung der Flächen sollte unvoreingenommen in einem Abwägungsprozess auf Ebene der Regionalplanung erfolgen.

10.3-1 Ziel Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan

Die Sicherung bestehender und neuer Kraftwerksstandorte ist ein bedeutender Aspekt zur Sicherung der Versorgung mit Strom und Wärme. Die vorgesehene Festlegung der Kraftwerksstandorte in den Regionalplänen ist daher zu begrüßen. Der letzte Satz hat jedoch keinen Zielcharakter, sondern entspricht eher einem Grundsatz. Der Satz sollte daher gestrichen werden.

10.3-2 Grundsatzanforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte

Die notwendigen Zusatz- und Ersatzinvestitionen in den Kraftwerkspark dürfen nicht durch unverhältnismäßige Anforderungen an neue Kraftwerksstandorte verhindert oder erschwert werden. Für neue Kraftwerksstandorte soll ein elektrischer Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent für KWK-Anlagen ein Gesamtwirkungsgrad (Summe aus elektrischem und thermischem Wirkungsgrad) von 75 Prozent festgelegt werden. Modernste Steinkohlekraftwerke, wie der noch nicht in Betrieb befindliche Block IV des Kraftwerks Datteln, erreichen derzeit maximal einen elektrischen Wirkungsgrad von 46 Prozent modernste Braunkohlekraftwerke etwa 43 Prozent (Kraftwerk Neurath Blöcke BoA 2 und 3). Mit der noch nicht umgesetzten Technologie BoAplus lassen sich elektrische Wirkungsgrade von über 45 Prozent erreichen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass durch die vorgesehene Regelung Standorte für neue Braun- und Steinkohlekraftwerke verhindert werden. Ausschließlich moderne GuD-Kraftwerke erreichen Wirkungsgrade von über 58 Prozent Diese können jedoch unter den momentanen Bedingungen aus wirtschaftlichen Gründen weder errichtet noch betrieben werden.

Da die Einhaltung dieses Grundsatzes den Neubau konventioneller Kraftwerke folglich gänzlich verhindert, lehnen wir den Grundsatz 10.3-2 ab.

Hält das Land an dem Grundsatz fest, sollte aus der Erläuterung deutlich werden, dass neue Standorte als solche Standorte definiert sind, für die erstmalig ein regionalplanerisches Sicherungserfordernis besteht. Klarzustellen ist, dass die Erweiterung eines Standorts von dieser Regelung unberührt bleibt.

10.3-3 Grundsatz Umgebungsschutz für Kraftwerksstandorte

Der vorgesehene Schutz von Kraftwerksstandorten hinsichtlich schutzwürdiger Nutzungen, die mit der Kraftwerksnutzung nicht vereinbar sind, ist wichtig für die Versorgungssicherheit. Daher begrüßen wir die vorgesehene Regelung. Der Umgebungsschutz sollte auch für bestehende Kraftwerksstandorte gelten, die noch nicht mit der neuen Festlegung in den Regionalplänen gesichert sind. Allerdings bitten wir in diesem Zusammenhang, die Erläuterungen um einen Hinweis auf die aktuelle Fassung des Leitfadens „KAS18“ der Kommission für Anlagensicherheit zu ergänzen.

10.3-4 Ziel Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten

Der Landesentwicklungsplan bzw. das Planungsrecht als solches darf nach unserer Auffassung nicht dazu genutzt werden, die Anwendung bestimmter Technologien grundsätzlich auszuschließen. Dies gilt umso mehr für neue und noch entwicklungsfähige Technologien. Dieses Ziel sollte aus dem LEP-Entwurf ersatzlos gestrichen werden, zumal fraglich ist, ob die Gewinnung von Energieträgern in untertägigen Verfahren mit den Mitteln der Raumplanung überhaupt beeinflussbar ist. Das Umweltrecht reicht in jedem Fall aus, in den entsprechenden Genehmigungsverfahren Gefahren für Mensch und Umwelt auszuschließen.

Dr. Ralf Mittelstädt
Hauptgeschäftsführer
IHK NRW

Reiner Nolten
Hauptgeschäftsführer
Westdeutscher Handwerkskammertag

Bernd Neffgen
Federführer Raumordnung/Landesplanung
IHK NRW

Thomas Harten
Federführer Planung
Handwerkskammer Münster